Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht von

Salo Marcus
Referendar in Posen.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Gretener.

Seinen teuren Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	A. Einleitung	1
	B. Die grundsätzliche Bedeutung der Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien	2
	I. Die Ansichten anderer Schriftsteller	2
§ 2.	1. Wach	2
§ 3.	2. Fischer	9
§ 4.	3. Hellwig	12
§ 5.	4. Mendelssohn-Bartholdy	16
§ 6.	II. Ergebnis und Folgerungen	21
	C. Die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte	26
§ 7.	Vorbemerkungen	26
	I. Die Rechtsnachfolger	27
§ 8.	1. Nachfolge auf Grund originären Erwerbs	27
§ 9.	2. Nachfolge auf Grund derivativen Erwerbs	36
	II. Andere Dritte als Rechtsnachfolger	40
§ 10.	1. Die Urheberbenennung	40
§ 11.	2. Der Vor- und Nacherbe	46
§ 12.	3. Statusprozesse	55
§ 13.	4. Mehrheit von Pfändungspfandgläubigern	60

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausg. von Kohler-Ring-Oertmann. Bd. 17 (zit. A. f. b. R.).

Binder, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. 1895.

Bunsen, Lehrbuch des Zivilprozeßrechtes. 1900.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1900.

Denkschrift zum Entwurfe eines BGB. 1896.

Dernburg, Bürgerliches Recht.

Dernburg, Pandekten. 1894.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RG.).

Fischer, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. In Iherings Jahrbüchern Bd. 40 S. 150—248 (zit. Fischer).

Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. 1904.

Freudenstein, Die Rechtskraft nach der Reichszivilprozeßordnung. 1884.

Freudenthal, Handausgabe der Zivilprozeßordnung. 1904.

Gareis, Handausgabe des HGB. 3. Aufl.

Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. 1904.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hellwig in DJZ. 1899 Nr. 23 S. 473 ff.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. 1900.

Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins.

Klöppel, Die Einrede der Rechtskraft. 1882.

Krug in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß usw., herausg. von Schultzenstein und Vierhaus, Bd. 20 S. 299 ff.

Lessing, Begriff der Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Recht. 1903.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 1882.

Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft. 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines BGB. 1888.

Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. 1905.

Petersen, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1904.

Planck, Kommentar zum BGB. 1905.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausg. von Mugdan und Falkmann.

Rehbein, Bürgerliches Recht. 1899.

Schmidt, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts mit Nachtrag. 1898.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8. Aufl.
Simeon, Recht und Rechtsgang. 1904.
Strohal, Erbrecht. 1900.
Strohal, Grenzen der Urteilsrechtskraft bei betagter und bedingter Berechtigung. 1905.
Struckmann-Koch, Kommentar zur ZPO. 1901.
Sydow-Busch, Konkursordnung. 1902.
Wach und **Laband,** Zur Lehre von der Rechtskraft. 1899.
Weigelin, Pfändungspfandrecht an Forderungen nach heutigem deutschen Recht. 1899.
Windscheid-Kipp, Pandekten. 1900 (zit. Windscheid).

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

§ 1.

A. Einleitung.

Ein durch die ordentlichen Rechtsmittel unserer Zivilprozeßordnung nicht mehr anfechtbares — formell rechtskräftiges — Urteil erzeugt materielle Rechtskraft. Es mag hier unerörtert bleiben, worin eigentlich das Wesen dieser materiellen Rechtskraft besteht.[1]) Es wird für unsere Untersuchungen genügen, die Wirkung dieser materiellen Rechtskraft festzustellen: Ein formell rechtskräftiges Urteil setzt an die Stelle von Unsicherheit Gewißheit. Sind die Parteien über ihre Rechtsverhältnisse im unklaren gewesen und deshalb zum Richter gegangen, der ihnen ein Urteil gegeben hat, so ist durch dieses Urteil ein für allemal — abgesehen von wenigen Ausnahmen, die hier außer Betracht bleiben müssen — in bindender Weise festgestellt, wie die rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander beschaffen sind.

Diese unverrückbare Feststellung wird auch dann getroffen, wenn bei der Urteilsfällung irgend ein Fehler mit untergelaufen sein sollte, d. h. wenn in Wirklichkeit die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien nicht so waren, wie sie im Urteil zum Ausdruck gekommen sind. Es versteht sich daher von selbst, daß die Bindung durch das rechtskräftige Urteil auf einen möglichst kleinen Kreis von Personen beschränkt bleiben muß. Es darf nicht gestattet sein, daß die Prozeßparteien durch ihre Prozeßführung und deren Ergebnis beliebig in Rechte dritter Personen eingreifen. Anderseits entspricht es allerdings dem Interesse der Prozeßparteien, daß der Inhalt des Urteils nicht durch jeden Dritten, der sich in Widerspruch zu diesem setzt, gefährdet wird.

---

[1]) vgl. neuerdings dazu Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft 1905.

Es ist die Aufgabe des Gesetzes, hier zwischen den Interessen der Parteien und den am Prozesse nicht unmittelbar beteiligten Dritten einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen. Wie das Gesetz diese seine Aufgabe gelöst hat, soll den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden.

B. Die grundsätzliche Bedeutung der Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien.

I. Die Ansichten anderer Schriftsteller.

Die Frage nach der grundsätzlichen Bedeutung der Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien ist in neuerer Zeit aktuell geworden durch einen Rechtsfall, für den Wach und Fischer Gutachten abgegeben haben. Durch diese Gutachten und die sich daran anschließende Polemik von Mendelssohn und Hellwig ist diese Frage außerordentlich geklärt worden.

§ 2.

1. Wach.

Wach[1]) folgert ganz richtig daraus, daß ein rechtskräftiges Urteil ohne Rücksicht auf seine Richtigkeit bindend sei, daß diese Bindung mit Notwendigkeit auf die Parteien beschränkt bleiben müsse. Er erkennt aber eine Reihe von Ausnahmen an, und zwar nicht nur Ausnahmen, die im Gesetze ausdrücklich als solche erwähnt sind, sondern auch andere, zu denen er im Wege der Analogie kommt. Er geht sämtliche Fälle der ausdrücklich im Gesetze statuierten Rechtskraftserweiterung durch, sucht daraus ein allgemein gültiges Prinzip herauszuschälen und wendet dann dieses Prinzip auch in anderen gleichartigen Fällen an. Wach hat auf diese Weise folgende Gründe erweiterter Rechtskraft gefunden: Das Sukzessionsverhältnis, das Repräsentationsverhältnis, die konstitutive Kraft des Urteils oder das im Urteil liegende rechtsgeschäftliche Element, die Unmöglichkeit zwiespältiger Entscheidung und das Abhängigkeitsverhältnis.[2])

---

[1]) Zur Lehre von der Rechtskraft 1899.

[2]) Wach S. 11.

Was zunächst das Sukzessionsverhältnis als Grund erweiterter Rechtskraft betrifft, so ist heute, wo das Gesetz diesen Fall im § 325 Abs. 1 ZPO. positiv geregelt hat, kein Streit mehr darüber möglich. Es scheint jedoch nicht ganz richtig, wenn Wach sagt, das Sukzessionsverhältnis bilde den Grund der erweiterten Rechtskraft. Ich würde vielmehr die Sukzession als Ursache bezeichnen.[1])

Das Repräsentationsverhältnis soll nach Wach z. B. bei der laudatio auctoris, bei der während des Rechtsstreits eintretenden Rechtsnachfolge und im Falle des § 327 ZPO. den Grund der Rechtskrafterstreckung bilden.

Alle diese Fälle sind im Gesetze geregelt. Niemand wird es befremdlich finden, daß hier eine Rechtskrafterstreckung stattfindet. Befremdlich könnte man es höchstens finden, daß in allen diesen Fällen der Repräsentationsgedanke eine so große Rolle spielen soll.

Es soll z. B. der prozessierende Testamentsvollstrecker den Erben repräsentieren! Was hat man sich unter dieser Repräsentation vorzustellen? Eine Vertretung im Sinne des Gesetzes kann damit nicht gemeint sein und ist auch damit nicht gemeint; denn der Testamentsvollstrecker ist nicht Vertreter des Erben. Er hat im Gegenteil zuweilen auch gegen den Willen des Erben zu handeln.[2]) Mit keinem Worte sagt Wach, wann man eine Repräsentation anzunehmen habe. Es wird lediglich in einigen Fällen, wo eine Rechtskrafterstreckung gerechtfertigt erscheint, gesagt, der Dritte werde durch die Partei repräsentiert. Es macht daher ganz den Eindruck, als wenn Wach z. B. Rechtskrafterstreckung auf den Erben im Falle des § 327 ZPO. nicht als eine Folge seiner Repräsentation durch den Testamentsvollstrecker ansieht, sondern umgekehrt, als wenn der Erbe von ihm deshalb als durch den Testamentsvollstrecker repräsentiert angesehen wird, weil sich auf ihn die Rechtskraft erstreckt. Der Begriff der Repräsentation ist deshalb als allgemeiner Grund der Rechtskrafterstreckung nicht haltbar.[3])

Ein Repräsentationsverhältnis lehnt Wach dagegen ab in Status-, Ehesachen und Erbrechtsstreitigkeiten. Hier, meint er, spiele allein die konstitutive Kraft des Urteils eine Rolle. Soweit hiermit Urteile ge-

---

[1]) vgl. Mendelssohn-Bartholdy S. 414 ff.

[2]) Fischer-Henle Anm. 1 zu § 2203 BGB.

[3]) Ebenso Hellwig, Rechtskraft S. 52, 53.

meint sind, die tatsächlich eine Rechtsänderung enthalten, wie z. B. die Scheidungsurteile, läßt sich hiergegen nichts einwenden. Das Urteil wirkt hier rechtsschöpferisch und diese Wirkung muß als Tatsache wie jede andere von allen anerkannt werden.

Abzulehnen ist dagegen, daß „das in dem Urteil liegende rechtsgeschäftliche Element“ rechtskrafterweiternd wirken soll. Wach selbst ist gegen eine Gleichstellung von Urteil und Rechtsgeschäft und warnt davor, das konstitutive Element allzusehr beim Urteil hervorzuheben. Etwas Richtiges liegt allerdings zweifellos in der Gegenüberstellung von Urteil und Rechtsgeschäft. Das Rechtsgeschäft hat naturgemäß nur eine beschränkte Wirkung. Es sind lediglich die Parteien, die hier handeln. Das Rechtsgeschäft entbehrt also jeder höheren Autorität, wie sie dem Urteil innewohnt, und kann daher eine Wirkung nur auf die handelnden Parteien selbst ausüben. Es läßt sich daher wohl annehmen, daß ein Urteil zum mindesten ebenso weit wirken wird wie ein Rechtsgeschäft. Doch ist es wohl unzulässig, diesen Gesichtspunkt zu verallgemeinern und zu sagen, das Urteil wirke wie ein Rechtsgeschäft (Vertrag).[1])

Die logische Notwendigkeit einheitlicher Feststellung bildet nach Wach einen weiteren Grund der Rechtskrafterstreckung. Wie weit hier eine solche Notwendigkeit wirklich auf der Logik beruht, möge man an den folgenden beiden Beispielen erkennen.

Zunächst der Fall des Prädialservitutenstreits. Ein Miteigentümer hat aus § 1004 BGB. auf Unterlassung der Ausübung einer Servitut geklagt und ist damit durchgedrungen. Hier soll mit logischer Notwendigkeit folgen, daß dieses Urteil auch für die anderen Miteigentümer wirke. Das ist jedoch anerkanntermaßen nach heutigem Recht durchaus nicht der Fall.[2]) Obwohl auch heute der Miteigentümer nach § 1011 BGB. berechtigt ist, die Ansprüche aus dem Eigentum allein geltend zu machen, wirkt doch das Urteil nicht für und gegen die anderen Miteigentümer. Es wäre ja nichts dagegen einzuwenden gewesen, wenn das Gesetz bestimmt hätte, daß ein solches Urteil wenigstens für die übrigen Miteigentümer wirken solle.[3])

---

[1]) Fischer S. 194; vgl. Pagenstecher S. 424.

[2]) Gaupp-Stein Anm. II 1a zu § 62 ZPO. c. zit. Binder S. 116/17; Freudenthal Anm. 3 zu § 325 ZPO.

[3]) Das wird allerdings ohne eine direkte Rechtskrafterstreckung auch der Fall sein; denn wenn der eine Miteigentümer das Urteil vollstrecken läßt, so kommt dies auch den anderen zugute; vgl. Fischer S. 189.

Das Gesetz hat es aber einmal nicht bestimmt und deshalb wird eine Rechtskrafterweiterung abgelehnt.[1])

Es wird von Wach außerdem noch der § 147 KO. zur Stütze dieses Grundes herangezogen. Nach ihm bestimmt dieser Paragraph folgendes: Wird ein Konkursgläubiger mit seiner Feststellungsklage abgewiesen, so wirkt dieses Urteil auch für die anderen Konkursgläubiger, im andereu Falle wirkt das Urteil nur zwischen den Parteien.

Auf die Frage, warum das abweisende Urteil für alle Konkursgläubiger wirke, antwortet Wach:[2]) „Weil es logisch unmöglich ist, daß der Gläubiger dem einen gegenüber an der Masse teilnehme, dagegen dem anderen gegenüber ausgeschlossen sei.“ Das letztere ist allerdings richtig. Der Gläubiger kann nicht dem einen gegenüber an der Masse teilnehmen, dem anderen gegenüber ausgeschlossen sein. Das folgt aber keineswegs[3]) aus der logischen Notwendigkeit einheitlicher Feststellung, sondern aus § 146 KO. Danach müssen alle Bestreitenden verklagt werden.[4]) Und nur wenn der Gläubiger in diesem gegen alle geführten Prozesse gesiegt hat, nimmt er an der Masse teil. Ist der Gläubiger in dem nur gegen einen von mehreren Widersprechenden geführten Prozesse unterlegen, so wirkt das Urteil keineswegs für die anderen Gläubiger.[5]) Aber da er nicht mehr an der Masse teilnehmen kann, wenn er auch nur einem einzigen unterlegen ist, so wird er natürlich, wenn dies geschehen ist, gegen einen anderen nicht mehr klagen. Insofern kommt dieses Urteil allerdings den anderen zugute. Es handelt sich hier aber durchaus nicht um eine Rechtskrafterstreckung.

Ebenso kann der Gläubiger nicht an der Masse teilnehmen, wenn er einem Widersprechenden gegenüber gesiegt hat. Er muß eben alle verklagen.

Das alles hat aber gar nichts mit dem „vielfach mißverstandenen“[6]) § 147 (135) KO. zu tun. Dieser spricht lediglich von dem Fall, daß

---

[1]) vgl. dazu auch Fischer S. 188 ff. insbesondere S. 190 Anm. 1 und das auf S. 190 angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 16. 6. 1894; Bolze Bd. 19 Nr. 782.

[2]) S. 18.

[3]) vgl. Mendelssohn S. 489.

[4]) Sydow-Busch Anm. 1 zu § 146 KO.

[5]) Mendelssohn S. 486 Anm. 1.

[6]) Wach a. a. O.

der Gläubiger gegen alle Bestreitenden geklagt hat, und bestimmt hierfür, daß ein solches Urteil sowohl im Falle des Sieges als auch des Unterliegens des Gläubigers für und gegen alle Konkursgläubiger, nicht bloß gegen die widersprechenden wirken soll. Das ist zwar ein besonderer Fall von Rechtskrafterstreckung, erscheint aber weiter nicht auffallend, da die nichtwidersprechenden Gläubiger stillschweigend die Forderung des Gläubigers anerkannt haben.[1])

Aus diesen beiden von Wach angeführten Beispielen geht hervor, daß der Grund der logischen Notwendigkeit einheitlicher Feststellung nicht durchgreift.[2])

„Abgeleitete bedingte Rechtsverhältnisse werden durch die rechtskräftige Entscheidung der bedingenden Frage oder des Ursprungsverhältnisses mitbestimmt.“[3]) Das Prinzip, das Wach in diesen Worten ausspricht, ist das wichtigste und weittragendste, aber auch dasjenige, welches den größten Widerspruch herausfordert.

Wach macht folgende Einschränkungen für dieses Prinzip:

1. Eine Rückwirkung des Urteils ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2. Das Urteil muß zwischen den eigentlich zur Sache Legitimierten ergangen sein.

3. Es darf nicht Kollusion oder Kontumaz vorliegen.

Liegen alle diese Momente vor bezw. nicht vor, dann wirkt nach Wach die rechtskräftige Feststellung des bedingenden Verhältnisses auf das Bedingte.

Unter den eigentlich zur Sache Legitimierten versteht Wach die ausschließlich Legitimierten. Wir haben jedoch im heutigen Recht eine ganze Reihe von Fällen, in denen jemand ausschließlich legitimiert ist, wie z. B. der Vorerbe, der Ehemann, der uneheliche Erzeuger, und in denen trotzdem die von diesen geführten Prozesse auf die in einem Abhängigkeitsverhältnisse Stehenden keinen Einfluß haben. So wirkt z. B. das Urteil im Prozeß des Vorerben nicht unbedingt gegen den Nacherben — § 326 ZPO. —, das im Prozeß des Ehemannes nicht gegen die Frau — § 1380 BGB. — und das zwischen dem Erzeuger und dem unehelichen

---

[1]) vgl. dazu Fischer S. 178.

[2]) Ebenso findet im Fälle des § 432 BGB. keine Rechtskrafterstreckung statt, obwohl die Logik doch eigentlich auch hier eine solche verlangt; vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 24 oben.

[3]) Wach S. 20.

Kinde wirkt nicht auf die uneheliche Mutter — § 644 ZPO. —. Unter diesen Umständen wird man wohl dieses Legitimus contradictor-Prinzip für unser heutiges Recht fallen lassen müssen.[1])

Unhaltbar aber erscheint auch die Einschränkung der Nichtrückwirkung der Rechtskraft. Das Urteil wirkt allerdings erst vom Momente des Eintritts der Rechtskraft ab.[2]) Diese ergreift aber doch niemals bloß die Zukunft, sondern ebenso sehr die Vergangenheit. Das Urteil stellt vorhandenes Recht klar, d. h. es sagt: das betreffende Rechtsverhältnis besteht heute und hat seit seiner — vor dem Prozeß liegenden — Begründung bestanden. Soll also jemand den im Urteil festgestellten Rechtszustand anerkennen müssen, dann muß er notwendig, da das Urteil den Rechtszustand für Vergangenheit und Zukunft feststellt, auch beides anerkennen. Wie kommt denn Wach zu seiner Einschränkung? Nirgends ist im Gesetze davon die Rede.

Wach meint, ob ein Urteil Dritten gegenüber auch für die Vergangenheit wirke, ergebe sich aus dem einzelnen Rechtsverhältnis.[3])

Hier verwechselt Wach zwei ganz verschiedene Dinge. Das ergibt sich aus den von ihm angeführten Beispielen: A siegt mit der Eigentumsklage gegen B. Ob und wie nun B für die Zeit seines unrechtmäßigen Besitzes dem A Schadenersatz leisten muß, hat allerdings nichts mit der Rechtskraft zu tun. Immer aber muß doch B anerkennen, nicht nur, daß A jetzt das Eigentum hat, sondern daß er es auch schon früher gehabt hat. Das muß B und ebenso jeder Dritte, auf den sich die Rechtskraft erstreckt, nicht nur anerkennen, sondern er muß auch die nötigen Folgen daraus ziehen. Ob er aber Schadenersatz leisten muß, das hat doch nichts mit dieser Anerkennung zu tun und ist ganz unabhängig davon im bürgerlichen, nicht im Prozeßrecht geregelt. Wach fühlt offenbar, daß seine Ausdehnung der Rechtskraft auf Dritte in diesen Fällen doch etwas zu weit geht, und um dies zu mildern, macht er die Einschränkung der Nichtrückwirkung.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Urteile in Statussachen, die nach ausdrücklicher Vorschrift unserer ZPO. eine Rechtskrafterstreckung nach sich ziehen, auch für die Vergangenheit wirken. Warum aber gilt die

---

[1]) Ebenso Hellwig, Rechtskraft § 7 III.

[2]) Wach S. 88.

[3]) Wach a. a. O.

Einschränkung der Nichtrückwirkung nicht auch für diese Urteile, die doch auf demselben Prinzipe beruhen? Wach bleibt die Antwort darauf schuldig. Aber sie kann nicht schwer sein. Im letzteren Falle handelt es sich um eine wirkliche, weil durch das Gesetz statuierte Rechtskrafterstreckung, und die Rechtskraft bezieht sich stets, wie schon oben ausgeführt, auf Vergangenheit und Zukunft, während in den übrigen, durch das Wachsche Prinzip und nicht durch das Gesetz vorgeschriebenen Rechtskrafterstreckungsfällen von einer wirklichen Rechtskrafterstreckung nicht die Rede ist und Wach sich davor scheut, wohlerworbenen — weil nämlich zeitlich schon vor dem Urteil begründeten — Rechten Dritter zu nahe zu treten. Was endlich die mit Rücksicht auf Kollusion und Kontumaz gemachten Einschränkungen betrifft, so sind diese natürlich nach heutigem Recht auch nicht mehr haltbar. Kollusion kann höchstens einen Schadenersatzanspruch zur Folge haben.

Wach führt für die Richtigkeit seines Prinzips einige Beispiele an.

Ein zwischen zwei Erbschaftsprätendenten ergangenes Urteil soll für und gegen die Legatare, die Erbschaftsgläubiger und Erbschaftsschuldner wirken; denn das unter den Prätendenten bestehende streitige Rechtsverhältnis ist dasjenige, durch welches die Rechtsverhältnisse der Legatare, Gläubiger und Schuldner bedingt sind. Die Prätendenten sind die eigentlich zur Sache Legitimierten. Folglich müßte man Wachs Prinzip anwenden können und eine Rechtskrafterstreckung annehmen. Wach begnügt sich damit, die Rechtskrafterstreckung im vorliegenden Falle als selbstverständlich hinzustellen. Darüber, daß aber heute in diesem Falle eine Rechtskrafterstreckung nicht stattfindet, kann man, glaube ich, nicht im Zweifel sein.[1]) Und doch gibt es heute nicht etwa eine positive Bestimmung, die der Anwendung des Prinzips entgegenstände.

Deutlicher wird die Unhaltbarkeit des Wachschen Standpunktes noch durch das zweite Beispiel, das Wach für sein Prinzip anführt.

Er meint nämlich, daß die Rechtskrafterstreckung im Legitimitätsstreit sich in gleicher Weise bestimme.

Er führt aus: Vater und Kind seien die eigentlich zur Sache Legitimierten. Sei zwischen ihnen die Vaterschaft festgestellt, dann müßten dies alle anderen anerkennen. Zur Bekräftigung dieser seiner Ansicht führt er den § 643 ZPO. an.

---

[1]) Hellwig, Rechtskraft S. 23; Gaupp-Stein Anm. VI 3 zu § 325 ZPO.; Fischer S. 198/99.

Dabei übersieht aber Wach den § 644 ZPO. Wie will er diese Bestimmung mit seinem Prinzipe in Einklang bringen? Der Fall des § 644 liegt ganz genau so wie der des § 643. Auch der Erzeuger und das uneheliche Kind sind im Streite über die Vaterschaft die „eigentlich zur Sache Legitimierten". Warum aber findet hier nicht auch eine Rechtskrafterstreckung statt?[1])

Wach folgert[2]) aus seinem Prinzipe, daß „Urteile über Autorrecht, über Eigentumsverhältnisse oder andere absolute Rechte, ergangen zwischen zwei Prätendenten, dritte im abgeleiteten Rechtsverhältnis Stehende binden müssen, soweit es sich um die Frage handelt, wer von den beiden Prätendenten der berechtigte ist". Diese Folgerung dehnt er noch ganz allgemein auf den Legitimationspunkt, auch für das Gebiet der Forderungsrechte, aus.

Ebenso, wie wir das ganze Prinzip ablehnen, müssen wir natürlich auch die Folgerungen daraus ablehnen. Warum soll z. B., wenn zwischen A und B festgestellt ist, daß dem A eine bestimmte Forderung zusteht, C, der im übrigen die Schuld nicht bestreitet, nicht dennoch behaupten dürfen, daß dem B diese Forderung zusteht.[3])

Die beiden Urteile würden sich dann allerdings widersprechen. Aber Wach gibt ja selbst zu, daß die Möglichkeit von Widersprüchen und praktischen Unzuträglichkeiten keinen Grund bilden dürfe, die Rechtskraft auf Dritte auszudehnen.[4])

§ 3.

2. Fischer.

Fischer[5]) betrachtet als oberste Regel für die subjektiven Grenzen der Rechtskraft den Satz: Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien. Mit Recht wird diese Rechtskraftbeschränkung aus der Verhandlungsmaxime hergeleitet, aus der Möglichkeit für die Parteien, nach ihrem Belieben auf den Rechtsstreit einzuwirken.

---

[1]) vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 34 Anm. 103.

[2]) Wach S. 23.

[3]) Fischer S. 196 ff.

[4]) Wach S. 8, 9.

[5]) Iherings Jahrbücher Bd. 40 S. 151 ff.

„Es gäbe", sagt Fischer,[1] „keine größere Ungerechtigkeit, als Dritten zuzumuten, das Ergebnis eines durch mangelhafte Prozeßführung anderer unrichtig entschiedenen Prozesses auch für sich anzuerkennen, auch für sich Unrecht an die Stelle des Rechts zu setzen, obwohl sie in der Lage sind, ihr Recht nachzuweisen." Mit der Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß im Verhältnis zu anderen Personen eine Entscheidung ergeht, welche mit der rechtskräftig gewordenen in Widerspruch tritt. Das ist aber als das kleinere Übel auch nach Fischer vorzuziehen.

Mit diesen Sätzen würde Fischer nichts Besonderes sagen. Er würde nur das aussprechen, was auch der größere oder sogar größte Teil der anderen Schriftsteller sagt. Aber Fischer geht noch einen bedeutungsvollen Schritt weiter. Die Regel, daß die Rechtskraft sich auf die Parteien beschränkt, ist nach ihm eine so dringende, „durch die elementarsten Grundsätze der Gerechtigkeit geforderte", daß sie überall da anzuwenden ist, wo im Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgestellt ist. Auch er ist allerdings der Ansicht, daß viele oder gar die meisten von den im Gesetze geregelten Ausnahmen sich auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückführen lassen. Trotzdem zieht er daraus nicht, wie es andere tun, den allgemeinen Schluß, daß dieser so gefundene Gesichtspunkt auch da Platz greifen müsse, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich bestimmt hat.[2]) Er erkennt vielmehr nur diejenigen Ausnahmen von seiner obersten Regel an, welche das Gesetz ausdrücklich aufgestellt hat.

Es hat allerdings fast den Anschein, als ob Fischer selbst diesen Gedanken nicht ganz folgerichtig bis zu Ende durchgeführt habe. Er verwendet nämlich gleichzeitig den Begriff der Repräsentation, und mit Hilfe dieses Begriffes kommt er auch zu Rechtskrafterstreckungen, die im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt sind. Es wirkt nämlich nach ihm ein Urteil, das gegen eine Partei ergeht, die berechtigt ist, fremde Rechte zu vertreten, gegen die Subjekte dieser Rechte.

Man kann allerdings nicht ohne weiteres sagen, daß Fischer sich hier direkt zu seinem oben angegebenen Grundsatze in Widerspruch setzt. Er kommt nämlich zu dieser Rechtskrafterstreckung in Fällen von gesetzlicher Repräsentation nicht auf dem Wege der Analogie. Er stützt sich

---

[1]) Fischer S. 162.
[2]) Fischer S. 164.

vielmehr auch hier auf das positive Gesetz, nur eben, daß er bei der Auslegung desselben ein wenig weit gegangen ist. Er versteht nämlich zunächst für das frühere preußische Recht unter den Parteien, auf die nach § 65 Einl. preuß. AGO. sich das Urteil erstreckt, nicht nur die Personen, die durch unmittelbare Stellvertreter am Prozesse beteiligt sind, sondern auch solche Personen, die im Prozesse durch eine der Parteien in der oben angegebenen Weise repräsentiert werden.[1])

Dagegen scheint es mir, als ob Fischer in einem anderen Falle von seinem Grundsatze abgewichen sei. Das preußische Recht hatte keine ausdrückliche Vorschrift über die Rechtskraft in Statusprozessen. Trotzdem aber hat man allgemein angenommen, daß ein Urteil über die Gültigkeit einer Ehe für und gegen alle wirke.[2]) Dieser allgemeinen Ansicht hat sich auch Fischer angeschlossen, trotzdem eine solche Rechtskrafterstreckung nicht statuiert war.

Auch ein in einem Prozesse über die Ehelichkeit zwischen dem Vater und dem Kinde gefälltes Urteil wirkt nach Fischer für und gegen alle. In diesem Falle wird man ihm allerdings die ohne eine ausdrückliche Vorschrift des preußischen Rechts vorgenommene Rechtskrafterstreckung nicht verdenken können; denn sie läßt sich immerhin durch die §§ 16—18 II, 2 ALR. rechtfertigen. Fischer erklärt ja auch hinterher ausdrücklich, daß man nicht etwa allgemein für Statusurteile eine Rechtskraft für und gegen alle annehmen dürfe, daß es sich hier also um kein zwingendes logisches Prinzip handele, sondern daß im einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob eine Rechtskrafterstreckung stattfinde oder nicht.

Wach wirft Fischer noch in einem anderen Falle Inkonsequenz vor.[3]) Nach § 298 I, 12 ALR. wirkt ein Urteil, das über einen Anspruch des Nachlaßgläubigers gegen den Erben ergangen ist, gegen die Legatare. Mit Recht weist Fischer darauf hin, daß nach dieser Vorschrift nicht etwa ein im Erbschaftsprätendentenstreit ergangenes Urteil auch gegen die Legatare wirke. Sondern lediglich, wenn ein Nachlaßgläubiger mit seinem Anspruche gegen die Nachlaßmasse durchgedrungen ist und somit der Nachlaßbestand geringer geworden ist, haben die Legatare dies anzuerkennen. Fischer will nun nach dem Vorbilde von

---

[1]) Fischer S. 172 oben.
[2]) Fischer S. 185.
[3]) Wach S. 73.

Dernburg[1]) die im § 298 a. a. O. statuierte Rechtskrafterstreckung auf die Erbschaftsgläubiger ausdehnen. Wach meint, Fischer setze sich hier in Widerspruch zu seinem Grundsatze, indem er hier von Analogie rede.

Ich teile diese Ansicht nicht. Nehmen wir folgendes Beispiel: A ist Erbe. B hat gegen ihn eine Forderung gegen den Erblasser auf 100 eingeklagt und ist durchgedrungen. A ist infolgedessen verpflichtet, dem B 100 zu zahlen. Dadurch ist der Nachlaß um 100 geringer geworden. Ich wüßte nicht, wie irgend jemand dagegen etwas sollte tun können. Ein Erbschaftsgläubiger kommt doch gar nicht in die Lage, von der Rechtskraft des Urteils ergriffen zu werden. Wenn A dem B 100 auf Grund des Urteils herausgezahlt hat — und dem kann er sich nicht entziehen —, dann wird dem Erbschaftsgläubiger regelmäßig weiter nichts übrig bleiben, als den geringeren Bestand der Masse anzuerkennen. Natürlich bleibt es ihm unbenommen, bei etwa vorliegender Kollusion den B oder A in Höhe des im Urteil festgestellten Anspruchs gemäß § 826 BGB. in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wird doch wohl auch Fischer nicht haben ausschließen wollen.

Fischer weist an der Hand noch mehrerer Fälle und Reichsgerichtsentscheidungen nach, daß man für das preuß. Recht nur die Ausnahmen von der Rechtskraftbeschränkung auf die Parteien anerkennen dürfe, die im Gesetze erwähnt seien. Auf diese einzelnen Fälle einzugehen, muß ich mir versagen, da sie auf nicht mehr geltendes Recht zugeschnitten sind. Dagegen soll weiter unten versucht werden, auch für das geltende Reichsrecht nachzuweisen, daß Ausnahmen außerhalb des Gesetzes keinen Anspruch auf Anerkennung erheben dürfen.

§ 4.

3. Hellwig.

Hellwig[2]) unterscheidet zunächst zwischen Rechtskraft- und Reflexwirkung der Urteile. Als Beispiel für eine solche Reflexwirkung führt er den § 129 Abs. 1 HGB. an. Dieses Gesetz bestimmt, daß der Gesellschafter Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen kann, als sie von der Gesellschaft erhoben werden

[1]) Fischer S. 181.

[2]) Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901.

können. Zu den Einwendungen, die nicht in der Person des Gesellschafters begründet sind, würde auch die Einrede gehören, daß der Prozeß gegen die Gesellschaft falsch entschieden sei. Da die Gesellschaft selbst diese Einrede aber nicht geltend machen kann, so kann sie nach der positiven Vorschrift des § 129 Abs. 1 HGB. auch der Gesellschafter nicht geltend machen, d. h. eben, die Rechtskraft erstreckt sich auf den Gesellschafter.[1]) Ich sehe nicht ein, warum man hier von einer Reflexwirkung, und nicht von der gewöhnlichen Rechtskraftwirkung spricht.

Einen anderen Fall der Reflexwirkung sieht Hellwig im § 556 Abs. 3 BGB. Er meint, daß, wenn zwischen dem Vermieter und dem Mieter rechtskräftig entschieden sei, daß das Mietsverhältnis beendet ist, dann der Aftermieter ohne weiteres an dieses Urteil gebunden sei. Um eine Rechtskrafterstreckung kann es sich hier nach Hellwig nicht handeln; denn nach § 325 Abs. 1 Satz 2 ZPO. handele es sich in einem solchen Falle nur dann um eine Rechtskrafterstreckung, wenn der Aftermieter den Besitz nach der Rechtshängigkeit erworben habe. Daß es sich hier um keine Rechtskrafterstreckung handelt, ist allerdings richtig. M. E. wirkt aber das Urteil gegen den Aftermieter überhaupt nicht.[2]) Es liegt also auch keine sogen. Reflexwirkung vor. Eine solche gibt es meiner Ansicht nach gar nicht. Entweder erstreckt sich die Wirkung eines Urteils auf jemanden, dann liegt Rechtskraftwirkung vor, oder das Urteil übt keine Wirkung auf den Dritten aus, und dann liegt auch keine Reflexwirkung vor.[3])

Was die eigentliche Rechtskrafterweiterung anbetrifft, so unterscheidet Hellwig hier zwei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören nach ihm diejenigen Fälle, in denen die Rechtskraft eine Singularität ist, d. h. also keinem höheren Gesichtspunkte sich unterordnen läßt. Naturgemäß hält er denn auch in solchen Fällen eine Analogie für ausgeschlossen. Dahin soll die Rechtskrafterstreckung in Statussachen, die nach §§ 76 77, die nach § 865 ZPO. und die bei der Rechtsnachfolge während schwebenden Prozesses eintretende, gehören.

Dagegen kennt Hellwig noch eine zweite Gruppe von Fällen, in

---

[1]) vgl. Gareis Anm. 1 zu § 129 HGB.

[2]) Planck, BGB. Anm. 3 zu § 556; Neumann, BGB. Anm. 3 zu § 556.

[3]) Was Hellwig Reflexwirkung nennt, das bezeichnet Freudenstein in Übereinstimmung mit Savigny anscheinend als unechte Einrede der Rechtskraft — Freudenstein S. 219.

denen eine Rechtskrafterstreckung mit Rücksicht auf ein zwischen dem Dritten und der Partei bestehendes zivilrechtliches Verhältnis eintreten soll. Hier ist nach ihm eine Analogie wohl möglich. Hierher gehören angeblich die Fälle der Rechtsnachfolge nach eingetretener Rechtskraft und die Fälle, in denen der Prozeßführer die materiellrechtliche Verfügungsmacht und aus diesem Grunde auch die sogen. Prozeßführungsmacht besitzt.

Bei dieser letzteren Klasse von Fällen unterscheidet Hellwig wieder drei besondere Gruppen.

In erster Linie nennt er hier die Fälle, in denen der Prozeßführer das Recht hat, im eigenen Namen über fremde Rechte zu verfügen und zu prozessieren. In diesen Fällen, meint Hellwig, erstrecke sich das über ein solches fremde Recht ergangene Urteil auf das Subjekt dieses Rechts. Aber schon hier muß Hellwig eine bittere Erfahrung mit seiner Verallgemeinerung machen. Er findet nämlich, daß das Gesetz ihm nicht in allen Stücken folgt. So hat der Ehemann das Recht, über das eingebrachte Gut der Frau zu verfügen und zu prozessieren, und doch wirkt das Urteil nur dann gegen die Frau, wenn sie ihre Zustimmung gegeben hat — § 1380 BGB. —. Hellwig nennt diese Bestimmung eine „irrationelle Singularität“.[1]) Vorläufig aber haben wir doch noch diese Bestimmung! Und solange wir sie haben, müssen wir uns bei Erörterung der Rechtskraftsmaterie danach richten. Dieser erste allgemeine Gesichtspunkt Hellwigs würde demnach nicht überall zutreffen.

Außerdem nimmt Hellwig eine Rechtskrafterstreckung in allen den Fällen an, wo die nichtberechtigte Partei zwar nicht das Recht, aber die Macht habe, mit Wirkung gegen den Berechtigten über einen Gegenstand zu verfügen. Das sollen die beiden Fälle sein, bei denen der Gegner des Verfügenden diesen für den Berechtigten halten durfte und wo der Verfügende die Zustimmung des Berechtigten erhielt.

Hellwig steht noch immer mit dieser Ansicht, die er zuerst in der Dtsch. Jur. Ztg. 1899 S. 473 ff. ausgesprochen hat, ganz allein. In der Tat fällt es schwer, ihm auf seinem Wege zu folgen. Er stützt sich auf den Abs. 2 des § 325 ZPO. Er behauptet nämlich, dieser Absatz beziehe sich nicht bloß auf den zweiten Satz des ersten Absatzes, sondern auch auf den ersten Satz des § 325. Er enthalte also zugleich eine Ausnahme von dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes des

[1]) Hellwig, Rechtskraft S. 58.

§ 325 ZPO. Da aber § 325 in seinen beiden ersten Sätzen ganz verschiedene Dinge behandelt, so ist es natürlich, daß auch der zweite Absatz unter diesen Umständen zwei verschiedene Sätze zum Ausdruck bringen muß. Er soll nämlich zugleich eine Rechtskrafterweiterung und eine Rechtskraftbeschränkung enthalten. Eine Rechtskraftbeschränkung insofern, als ein Urteil sich nicht auf solche Rechtsnachfolger erstreckt, die unabhängig von ihren Vorgängern ihr Recht erwerben. Das ist auch die herrschende Ansicht. Eine Rechtskrafterweiterung soll außerdem insofern darin liegen, als das Urteil sich dann auf den dritten Berechtigten erstrecke, wenn der Prozeßgegner die nichtberechtigte Partei für die berechtigte gehalten habe. Mit dieser Ansicht steht Hellwig, wie gesagt, allein da. Auch ich vermag nicht, dieser Ansicht mich anzuschließen.[1])

Was die Rechtskrafterstreckung auf Grund der Zustimmung des Berechtigten anbetrifft, so leitet Hellwig auch diese aus § 325 Abs. 2 ZPO. ab,[2]) da ja hier ausgesprochen sei, daß die Grundsätze über den Erwerb von Nichtberechtigten Anwendung fänden. Ein mit Zustimmung des Berechtigten vom Nichtberechtigten gemachter Erwerb wirke gegen den Berechtigten, folglich sei auch die Prozeßführung des Nichtberechtigten gegen den Berechtigten wirksam.

Zur letzten und dritten Kategorie von Fällen, in denen eine Rechtskrafterstreckung nach einem einheitlichen Gesichtspunkte stattfindet, gehören nach Hellwig endlich die, bei denen der Verwalter eines Sondervermögens mit Wirkung gegen dieses prozessiert.

Hellwig behauptet, daß diejenigen, die die ausschließliche Verwaltung eines Sondervermögens haben, mit Wirkung gegen das Subjekt des Sondervermögens prozessieren. Das ist allerdings richtig, folgt aber aus § 325 Abs. 1 ZPO. Geht nämlich die Verwaltung wieder in die Hände des Subjekts über, dann ist das Subjekt als Rechtsnachfolger des Verwalters anzusehen[3]), und aus diesem Grunde prozessiert der Verwalter mit Wirkung gegen das Subjekt. Das ist aber nur da der Fall, wo der Verwalter die ausschließliche Verwaltung hat, also nicht beim Testamentsvollstrecker; denn neben diesem hat auch der Erbe noch manche Befugnis — vgl. §§ 2206, 2213 BGB. —. An und für sich würde

---

[1]) vgl. Mendelssohn S. 256 und Gaupp-Stein Anm. IV zu § 325 ZPO.

[2]) Hellwig, Rechtskraft S. 508.

[3]) vgl. RG. 53, 9.

also, da der Erbe nicht Rechtsnachfolger des Testamentsvollstreckers ist, dieser nicht mit Wirkung gegen den Erben prozessieren können. Aus diesem Grunde hat auch das Gesetz gerade diesen Fall positiv geregelt — § 327 ZPO. —.

Man sieht also, daß die Analogieschlüsse Hellwigs nicht zutreffend sind. Teils stimmen sie nicht mit dem geltenden Gesetz überein, teils sind sie, wie die zuletzt angeführten Fälle beweisen, überflüssig und ergeben sich aus anderen Gesetzesbestimmungen.

§ 5.

4. Mendelssohn-Bartholdy.

Mendelssohn-Bartholdy[1]) geht bei seiner Lehre von den Grenzen der Rechtskraft von dem Satze aus: „Das im rechtskräftigen Urteil Entschiedene ist kraft des Urteils Recht.“ Jeder Zusatz dazu, meint er, müsse nur verwirrend wirken. Sämtliche im Gesetz positiv geregelten Fälle der Rechtskrafterstreckung sollen ein Niederschlag dieses seines obersten Prinzips sein.

Da man jedoch im allgemeinen daran gewöhnt ist, als oberste Regel für die subjektiven Grenzen der Rechtskraft die Beschränkuug derselben auf die Parteien anzusehen, so wendet er sich zunächst gegen diese, angeblich leichtfertig aufgestellte und falsche Regel und sucht sodann nachzuweisen, daß sein Prinzip nicht nur im § 325 ZPO., den wir doch als Regel ansehen, sondern auch in den sogen. vom Gesetze statuierten Ausnahmefällen zur Anwendung komme.

Mendelssohn widerlegt die Annahme, als erstrecke die Rechtskraft sich regelmäßig nur auf die Parteien. Das komme weder im Gesetze zum Ausdruck, noch sei einer der sonst dafür vorgebrachten Gründe stichhaltig. Im § 325 ZPO. sei die Rechtskraftbeschränkung auf die Parteien nicht enthalten. Da sei nur gesagt, das Urteil wirke zwischen den Parteien. Es sei jedoch nicht gesagt, daß es nur zwischen den Parteien wirke, und es sei falsch, so ohne weiteres das Wörtchen „nur“ vor die Worte „zwischen den Parteien“ einzuschieben.[2]) Der § 325 enthalte

---

[1]) Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft 1900.

[2]) Mendelssohn S. 305 Anm. 1.

vielmehr einen Satz, von dem es überhaupt keine Ausnahme gebe; denn daß ein Urteil nicht auf die Parteien wirke, komme nicht vor.

Aber auch sonst findet Mendelssohn keinen Grund, weshalb man die Rechtskraftbeschränkung auf die Parteien annehme. Die Gründe, die man gemeinhin dafür ins Feld führt, wie: Der Prozeß sei ein Rechtsverhältnis der Parteien, das Urteil beruhe auf einem Willensakte der Parteien, der Prozeß sei eine Wette, das Urteil wirke wie ein Kontrakt, alle diese Gründe sind für Mendelssohn nicht maßgebend. Er bleibt bei seinem Satze, daß das im Urteil Entschiedene Recht sei.

Ist also z. B. in einem Urteil festgestellt, daß A von B 100 zu fordern hat, so sei ein für allemal und für jeden festgestellt, daß A von B 100 zu fordern habe. Kein Mensch in der Welt könne kommen und sagen, B sei dem A nicht 100 schuldig — abgesehen von Erlöschungsgründen. Allerdings versteht das Mendelssohn nicht so, als ob ein jeder gleich die Zwangsvollstreckung in sein eigenes Vermögen wegen dieser 100 dulden müßte, sondern bestreiten dürfe diese Feststellung nur niemand.

Mendelssohn stellt sich die Rechtskraftwirkung gewissermaßen als einen Kreis vor, den das Urteil um die beiden Parteien zieht, und läßt jeden diesem Urteile verfallen sein, der in diesen Kreis tritt, oder juristisch ausgedrückt, wer in die Lage komme, über das zwischen zwei anderen Parteien Entschiedene zu streiten, den binde das zwischen diesen Parteien ergangene Urteil. Nach Mendelssohn wirkt ein Urteil niemals auf diesen anders, wie auf jenen, sondern immer auf die gleiche Weise, nur die dritten Personen veränderten höchstens ihre Lage zu den Prozeßparteien.

Er lehnt von seinem Standpunkte aus folgerichtig die Rechtskraftwirkung für oder gegen einen Dritten ab. Leider setzt er sich dabei leicht über das Gesetz hinweg, das ausdrücklich eine solche halbe Rechtskraftwirkung statuiert — §§ 325, Abs. 3, 326, 856 ZPO. — Er interpretiert allerdings diese Bestimmungen etwas anders.

§ 325 Abs. 3 sagt: „Gegen den Ersteher eines . . . Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn usw.“ Mendelssohn betrachtet diesen Satz für sich allein, unabhängig von dem Absatz 1 des § 325 und argumentiert folgendermaßen: Wird die Rechtshängigkeit nach der Aufforderung im Versteigerungstermine angemeldet, so wirkt das Urteil weder für noch gegen den Ersteher. Daß es nicht gegen ihn wirkt, sagt allerdings das Gesetz ausdrücklich. Aber es soll auch nicht für ihn wirken.

Denn, so sagt Mendelssohn, dadurch, daß der letzte Satz des § 325 die Rechtskraftwirkung auf den Ersteher einmal geregelt hat, sei diese dem Einfluß des ersten Absatzes, der die Wirkung auch für jemanden bestimmt, gänzlich entzogen. Da aber der letzte Satz des § 325 von einer Wirkung für den Ersteher nicht spricht, so gebe es eine solche auch nicht.

Diese Ansicht ist meines Erachtens nicht haltbar. Man kann den letzten Satz von § 325 nicht allein für sich betrachten, sondern nur in Verbindung mit den ersten Absätzen. Es wird hier die Rechtskrafterstreckung auf die Rechtsnachfolger angeordnet. Der Ersteher ist auch ein Rechtsnachfolger [1]) und müßte infolgedessen gleichfalls der Rechtskraft unterliegen. Davon macht jedoch der letzte Satz im § 325 eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß das Urteil gegen den Ersteher nicht immer, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen wirken solle. Natürlich bleibt aber die Wirkung für den Ersteher unberührt. Hätte Mendelssohn recht, so ergäbe sich folgendes: Ist die Rechtshängigkeit rechtzeitig angemeldet worden, so wirkt das Urteil gegen den Ersteher nach ausdrücklicher Vorschrift. Eine Wirkung für ihn fällt aber nach Mendelssohn in jedem Falle aus. Wir hätten also die Vorschrift, daß ein Urteil zwar gegen den Ersteher, aber nicht für ihn wirkt, also jedenfalls eine halbe Rechtskrafterstreckung.

Ich glaube hierdurch gezeigt zu haben, daß das Prinzip Mendelssohns mit unserem Gesetze nicht übereinstimmt; denn er sagt selbst, daß eine teilweise Rechtskrafterstreckung in einem unlösbaren Widerspruche zu seinem Prinzipe stehen würde. Nun, daß eine solche teilweise Rechtskrafterstreckung in unserem Gesetze anerkannt ist, kann, glaube ich, nicht mehr zweifelhaft sein. Sie folgt ebenso aus § 326 und § 856 ZPO. [2]) Aber wir werden noch öfters solchen Widersprüchen zwischen dem Gesetze und Mendelssohns Prinzip begegnen.

Mendelssohn bildet sein Prinzip zunächst an dem Falle der Rechtsnachfolge, in dem er den Rechtsnachfolger wie jeden anderen Dritten behandelt.

A hat dem B gegenüber mit der Eigentumsfeststellungsklage gesiegt. Nach dem Urteil hat B die Sache an C verkauft. Unzweifelhaft muß C als Rechtsnachfolger des B das Urteil zwischen A und B anerkennen.

---

[1]) RG. 40, 333 ff.

[2]) s. weiter unten.

Warum? Mendelssohn gibt an der Hand seines Prinzips folgende Antwort: Daß A dem B gegenüber Eigentümer ist, kann niemand bestreiten, weil ja das Urteil nun einmal existiert. Das kann auch C infolgedessen nicht. Erkennt dies aber C an, dann muß er auch zugeben, daß nunmehr, wo er hinsichtlich der in Streit befangenen Sache an B's Stelle getreten ist, auch er den A als Eigentümer anerkennen muß. Das hält Mendelssohn für den wahren Grund der Rechtskrafterstreckung, sowohl im Falle der Rechtsnachfolge, als auch in den übrigen Fällen. Solange nur die im Gesetz positiv geregelten Fälle auf diese Weise erklärt werden, wird man nichts dagegen einzuwenden haben. Sobald man aber irgend ein Prinzip, das man in einem oder mehreren von Fällen der Rechtskrafterstreckung gefunden zu haben glaubt, verallgemeinert, gerät man auf Abwege. Naturgemäß kommt Mendelssohn auf Grund seines Prinzips zu einer viel größeren Anzahl von Rechtskraftserstreckungsfällen als jemand, der nur die positiv im Gesetz geregelten Fälle anerkennt.

Folgendes Beispiel sei hier angeführt: Der Verkäufer eines Grundstückes sichert dem Käufer die Freiheit desselben von der Servitut eines Nachbargrundstücks zu. Der Eigentümer dieses Nachbargrundstücks klagt gegen den Käufer mit der Servitutenfeststellungsklage und dringt durch. Der Käufer verlangt daraufhin klagend von dem Verkäufer Schadenersatz. Kann der Verkäufer einwenden, die im Urteil festgestellte Servitut bestehe nicht? Mendelssohn verneint die Frage, und zwar gemäß seinem Prinzipe aus folgenden Gründen: Daß der Eigentümer des Nachbargrundstückes dem Käufer gegenüber Servitutberechtigter sei, stehe für alle fest. Das müsse auch der Verkäufer anerkennen. Erkenne er dies aber an, dann müsse er auch Schadenersatz leisten, da er ja dem Käufer garantiert habe, daß der Eigentümer des Nachbargrundstücks ihm gegenüber d. h. an seinem Grundstücke eine Servitut nicht habe.

Dieses Ergebnis ist nicht richtig. Ist der Eigentümer dieses Nachbargrundstückes mit der Klage durchgedrungen, dann kann allerdings der Käufer nicht mehr bestreiten, daß jener Berechtigter ist, aber er ist es nur für den Käufer, und nicht für irgend einen Dritten.[1] Es wäre ja doch möglich, daß der Prozeß nur aus Versehen des Käufers für diesen verloren gegangen ist. Soll deshalb der Verkäufer nicht sagen dürfen, die Servitut bestehe nicht? Es geht nicht an, wie Mendelssohn es tut,

---

[1] vgl. Fischer S. 196.

zu sagen, der Verkäufer prozessiere über das Recht eines Dritten. Dieses Recht des Dritten sei bereits in bindender Weise festgestellt, und zwar zwischen den eigentlich zur Sache Legitimierten, und diese seien auch die Prinzipalinteressenten. Infolgedessen müsse jeder andere die Feststellung dieses Rechtes anerkennen. In unserem Falle hat aber der Verkäufer sehr wohl ein eigenes Interesse. Überhaupt wird jeder ein eigenes Interesse haben, der in die Lage kommt, über das Recht eines Dritten zu prozessieren; denn in fremdem Interesse prozessiert doch niemand.

Daß die Entscheidung Mendelssohns nicht haltbar ist, dürfte auch aus folgendem hervorgehen:

Hätte der Käufer dem Verkäufer den Streit verkündet, dann hätte die Rechtskraft auf den Verkäufer nur in beschränkter Weise eingewirkt, nämlich nur in den Grenzen der §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO. Unterläßt aber der Käufer die Streitverkündung, dann wirkt die Rechtskraft uneingeschränkt auf den Verkäufer! Wir kommen also zu dem Satze, daß da, wo jemand Gelegenheit hatte, seine Rechte wahrzunehmen, die Rechtskraft sich nicht in dem Maße auf ihn erstreckt, wie dann, wenn er keine Ahnung vom Prozesse hatte!

Jener fundamentale Grundsatz also, nach dem ein Dritter nur dann unter die Rechtskraft fällt, wenn er genügend Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen, ist hier in sein Gegenteil verkehrt! Hieraus dürfte wieder einmal erhellen, daß das Prinzip Mendelssohns als allgemeine Lehre von den Grenzen der Rechtskraft im geltenden Rechte keine Stütze findet. Dies tritt ebenso hervor, wenn wir das Prinzip, angewandt auf Urteile in Statussachen, betrachten.

Nach dem Prinzip hat, wie gesagt, jeder die Feststellung im Urteile anzuerkennen. Dieses Prinzip soll im § 325 zur Anwendung kommen, der von einer Rechtskraftwirkung „zwischen den Parteien" spricht, dieses Prinzip soll aber gleichermaßen in den §§ 629, 643 ZPO. zur Anwendung kommen, die von einer Rechtskraftwirkung „für und gegen alle" sprechen. Die Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien und die für und gegen alle sollen also auf demselben Prinzip beruhen! Nun ist gar nicht einzusehen, warum das Gesetz statt der vielen, sich auf die Grenzen der Rechtskraft beziehenden, Gesetze nicht einfach gesagt hat: Das Urteil wirkt für und gegen alle! Daß jedoch in Wahrheit die Vorschriften der §§ 629, 643 ZPO. eine besondere Bedeutung haben, wird im folgenden Paragraphen näher dargelegt werden.

Im § 629 ist von Scheidungs- und Eheherstellungsurteilen keine Rede. Trotzdem aber wendet auch auf diese Mendelssohn sein Prinzip an. Von seinem Standpunkte aus auch mit Recht. Unter diesen Umständen aber muß man doch sagen, daß die Bestimmungen unserer Zivilprozeßordnung über die subjektiven Grenzen der Rechtskraft nicht nur überflüssig, sondern sogar gefährlich sind. Daß aber anderseits diese positiven Gesetzesbestimmungen zuweilen doch recht notwendig sind, ergibt der § 644 ZPO. Danach findet also auf die Feststellung der unehelichen Vaterschaft der § 643 keine Anwendung. Für diesen Fall gibt Mendelssohn zu, daß der Vater, dem gegenüber das uneheliche Kind die Feststellung erstritten hat, an dieses Urteil bei Streitigkeiten mit der Mutter nicht gebunden ist.

Als von seinem Prinzip abweichend erkennt Mendelssohn auch die in den §§ 147 KO. und 856 ZPO. enthaltenen Bestimmungen an.

Mendelssohn hat demnach die Lehre von den Grenzen der Rechtskraft vollständig umgekehrt. Wo im Gesetz eine Bestimmung fehlt, da soll das Urteil sich nicht auf die Parteien beschränken, sondern sich auf alle ausdehnen. Selbst wenn das Gesetz in allen seinen Bestimmungen mit diesem Prinzip übereinstimmte, würde es doch noch bedenklich sein, dasselbe im Wege der Analogie darüber hinaus auszudehnen. Ganz und gar unzulässig aber ist dieser Weg, wenn das Gesetz selbst in zahlreichen Fällen sich in Widerspruch zu diesem Prinzipe setzt.

§ 6.

II. Ergebnis und Folgerungen.

Die bisher betrachteten Schriftsteller, mit Ausnahme von Fischer, haben die Frage nach den subjektiven Grenzen der Rechtskraft in der Weise zu lösen gesucht, daß sie ein oder mehrere Prinzipien, die sie in den verschiedenen, vom Gesetze geregelten Fällen der Rechtskrafterstreckung zu erkennen glaubten, auch auf andere, nicht im Gesetz enthaltene Fälle ausdehnten. Indem gezeigt worden ist, daß die von ihnen als Beweis der Richtigkeit ihrer prinzipiellen Methode aufgestellten Beispiele heute nicht mehr eine Rechtskrafterstreckung nach sich ziehen, ist zugleich dargetan, daß die betreffenden Prinzipien nicht mehr zu gebrauchen sind. Teils widersprechen diese Beispiele dem positiven Rechte wie im Falle

von § 138.0 BGB. u. § 644 ZPO., teils auch nur der allgemeinen Ansicht in Literatur und Rechtsprechung. Es bleibt somit nur noch eine einzige Lösung der Rechtkraftfrage übrig, und zwar die, nach welcher nur die im Gesetze ausdrücklich geregelten Fälle für eine Rechtskrafterstreckung in Anspruch zu nehmen sind.

Es soll im folgenden versucht werden, diese Ansicht direkt aus dem Gesetze herzuleiten. [1])

Nach § 322 ZPO. sind „Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist". Dieser Paragraph stellt nicht erst eine Rechtskraft der Urteile fest, sondern hat sie im Gegenteil schon zur Voraussetzung, indem er sie „auf den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch beschränkt". Jedenfalls geht also aus dieser Bestimmung hervor, daß die Urteile Rechtskraft erzeugen. Worin die Wirkung dieser Rechtskraft besteht, sagt das Gesetz nicht. Im ersten Entwurfe des BGB. § 191 Abs. 1 war als diese Wirkung angegeben: „Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann." Diesen Satz hat man als selbstverständlich schon nicht mehr in den Entwurf der Novelle aufgenommen. Trotzdem ist er natürlich in Geltung, [2]) und man ist sich im allgemeinen darüber einig, daß der Wert der Einrede der Rechtskraft darin besteht, daß man sich nicht in Widerspruch zu dem im rechtskräftigen Urteil Festgestellten setzen darf.

Hätten wir nun als einzige Bestimmung über die Rechtskraft nur den § 322 und nicht noch den § 325 ZPO., so würde dies folgendes Ergebnis haben: A hat dem B ein Grundstück verkauft und ihm die Freiheit von Servituten zugesichert. C, der Eigentümer des Nachbargrundstückes, klagt gegen B auf Anerkennung seiner Servitut und dringt mit dieser Klage durch. B fordert nunmehr auf Grund dieses Urteils gemäß § 463 BGB. von A Schadensersatz. Es ist nun die Frage, ob A behaupten kann, die Servitut des C bestehe doch nicht. Wir haben oben als Wirkung der Rechtskraft festgestellt, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten werden darf. Es ist nicht gesagt, von wem das Zuerkannte

---

[1]) Konstitutive Urteile, d. h. solche, die eine direkte Rechtsänderung herbeiführen, bleiben bei unserer Erörterung außer Betracht. Bei diesen versteht es sich von selbst, daß sie für und gegen alle wirken.

[2]) vgl. Freudenthal Anm. 3 c β zu § 322 ZPO.

nicht mehr bestritten werden darf — der § 325 existiert ja vorläufig für uns noch nicht —. Daraus folgt, daß das Zuerkannte überhaupt nicht, also von niemandem bestritten werden darf. Folglich muß auch A anerkennen, daß dem C die Servitut an dem Grundstück des B zusteht. Wir werden schon jetzt erkennen, daß das, was wir aus der allgemeinen, im § 322 enthaltenen Rechtskraftwirkung folgern, Mendelssohns Prinzip ist.[1]) Nur daß Mendelssohn dieses sein Prinzip nicht im § 322 enthalten sieht, sondern den sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Rechtskrafterstreckung entnimmt. Mendelssohn formuliert sein Prinzip: Niemand dürfe bestreiten, was zwischen zwei Parteien festgestellt ist. Das ist dasselbe, was der § 322 als Rechtskraftwirkung zur Voraussetzung hat. Soweit würde also Mendelssohn mit dem Gesetze übereinstimmen.

Wir haben jedoch, um für das obige Beispiel zu dem angegebenen Ergebnis kommen zu können, den § 325 außer acht lassen müssen. Nach diesem Paragraphen wirkt das rechtskräftige Urteil für und gegen die Parteien. Die Wirkung des Urteils besteht — wir bleiben bei unserem Fall — in dem Nichtbestreitendürfen des Zuerkannten.

Wenn nun hier gesagt ist, daß das Urteil auf die Parteien wirkt, so heißt das demnach, die Parteien dürfen nicht bestreiten, was einmal zuerkannt worden ist. B darf demnach nicht mehr behaupten, daß C nicht die Servitut habe. Doch sollte der § 325 wirklich nur dies haben sagen wollen? Wir haben gesehen, daß der § 322 bereits eine Rechtskraftwirkung zur Voraussetzung hat. Worin auch diese Rechtskraftwirkung bestehen mag, soll sie überhaupt bestehen, so muß sie natürlich auf die Parteien sich äußern. Dann würde aber der § 325 nichts weiter sagen, als was schon § 322 zum Ausdruck gebracht hat. § 325 sagt aber noch mehr! Er hat eine selbständige Bedeutung. Er sagt nicht nur, daß das Urteil auf die Parteien wirkt, sondern er sagt, daß es nur auf die Parteien wirkt. Wenn das Wörtchen „nur" auch nicht ausdrücklich im Gesetze enthalten ist, so muß man es doch notwendig ergänzen. Denn sonst wäre eben der § 325 nicht nur überflüssig, sondern sogar absurd. Man dachte sogar in der ersten Kommission daran, das Wörtchen „nur" hinzuzufügen. Hat man es auch nicht getan, so hat man doch schließlich immer diesen Sinn im Auge gehabt.[2]) Wir kommen

---

[1]) Mendelssohn S. 462.

[2]) vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 127 Anm. 6a.

also zu dem Resultat, daß der § 325 die Rechtskraftwirkung des § 322 auf die Parteien beschränkt. Das Zuerkannte darf demnach allerdings nicht mehr bestritten werden, aber nur von den Parteien nicht. Im übrigen ist jeder Dritte in der Lage, das im Urteil zwischen zwei anderen Parteien Zuerkannte zu bestreiten. Daß man bei der Beratung sowohl des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als auch der Novelle stets die Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien als Regel im Auge gehabt hat, geht auch aus dem Satze der Motive hervor: „Der Zivilprozeß ist eine Rechtsvergewisserungsoperation, deren besseres oder schlechteres, richtigeres oder unrichtigeres Ergebnis wesentlich von dem Maße der Anspannung und Energie abhängig ist, welche die Parteien aufwenden, um ihre gegensätzlicheh Interessen wahrzunehmen." [1])

Wenden wir dieses Ergebnis auf unser obiges Beispiel an, so kommen wir zu dem Resultat, daß A sehr wohl behaupten darf, daß dem C die Servitut nicht zustehe. Jedem, der da sagen würde, die Rechtskraft erstrecke sich auf A, ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift dafür anzuführen, würde man entgegenhalten dürfen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 325 Satz 1 das Gegenteil der Fall sei.

Mendelssohn meint,[2]) daß A das zwischen B und C ergangene Urteil anerkennen müsse, folge aus der allgemeinen Rechtskraftregel, und wer es bestreite, leugne zugleich eine Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien.

Nun, ich meine, man kann sehr wohl eine solche allgemeine Rechtskraftwirkung auf Dritte leugnen und eine solche auf die Parteien anerkennen! Allerdings folgt aus der allgemeinen Rechtskraftregel die Wirkung auf alle. Diese allgemeine Rechtskraftregel — nach unserer Auffassung im § 322 ZPO. enthalten — ist jedoch durch § 325 ZPO. außer Kraft gesetzt. Was jeder Dritte anerkennen muß, das ist einzig und allein die Tatsache der Existenz des Urteils. Nicht aber braucht jeder den Inhalt des Urteils als wahr hinzunehmen,[3]) da eben § 325 die Wirkung — das Anerkennenmüssen des Urteilsinhaltes — auf die Parteien beschränkt.

A klagt gegen B auf Anerkennung seines Eigentums an X. Er

[1]) Motive I S. 377.

[2]) Mendelssohn S. 503.

[3]) Struckmann-Koch Anm. 1 zu § 325.

dringt mit dieser Klage durch. In diesem Falle, sagt Planck,[1] sei nicht festgestellt, daß A wirklicher Eigentümer von X sei, das brauche infolgedessen nicht jeder anzuerkennen. Das ist allerdings richtig und folgt aus der klaren Bestimmung des § 322 ZPO. Danach wird nicht die Entscheidung über das Recht, sondern nur die über den erhobenen Anspruch rechtskräftig. Das dem Anspruch zugrunde liegende dingliche Recht richtet sich gegen jedermann, der Anspruch selbst aber nur immer gegen bestimmte Personen.[2] Folglich kann auch nur immer die Entscheidung darüber überhaupt rechtskräftig werden, daß A dem B gegenüber Eigentümer ist. Diese Entscheidung aber, sagt Planck[3] unter dem Beifall von Mendelssohn, müsse ein jeder anerkennen. Nach den oben von uns gemachten Ausführungen würde aus dem Gesetz nur folgen, daß die Parteien selbst das Zuerkannte nicht mehr bestreiten dürfen, daß also B nunmehr nicht mehr bestreiten darf, daß A ihm gegenüber Eigentümer sei. Jeder Dritte aber kann dies bestreiten. Anerkennen nur muß er die Existenz des Urteils, d. h. er muß anerkennen, daß A dem B gegenüber für B Eigentümer ist.[4]

Nachdem einmal das Gesetz die regelmäßige Rechtskraftbeschränkung auf die Parteien angeordnet hat, mußte es jeden Fall besonders normieren, in dem die Rechtskraft ihre Wirkung darüber hinaus äußern sollte. Ohne einen entsprechenden Rechtssatz kann man deshalb jetzt nicht mehr eine Rechtskrafterstreckung annehmen, weil eine solche dem positiven Rechte, nämlich dem § 325 Satz 1 ZPO. widersprechen würde. Ausdrücklich normierte Rechtskrafterstreckungen finden sich in den verschiedensten Gesetzen.[5] Teils findet eine Rechtskrafterstreckung auf bestimmte Personen statt, teils nur für oder nur gegen jemanden, teils ist sogar die allgemeine Rechtskrafterstreckung wiederhergestellt.

Daß der § 325 ZPO. nicht nur, wie Mendelssohn annimmt,[6] als selbständige Regel neben den anderen Bestimmungen steht, die eine Rechtskrafterstreckung normieren, sondern daß er zu den anderen Bestimmungen im Verhältnis von Regel zu Ausnahme steht, ergibt die vom

[1]) Planck, BGB. Vorbem. S. 41.
[2]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht § 23.
[3]) Planck a. a. O.; Mendelssohn S. 425.
[4]) So auch Fischer S. 196.
[5]) Zusammengestellt z. B. bei Struckmann-Koch Anm. 4 zu § 325.
[6]) Mendelssohn S. 438/39.

Gesetze für Urteile in Statussachen festgesetzte Wirkung für und gegen alle. Würde der § 325 nur eine Bestimmung sein, wie sie alle anderen auch sind, dann würde für Urteile in Statussachen nicht noch besonders die Wirkung für und gegen alle ausgesprochen worden sein; denn dies ist ja, wie wir gesehen haben, die allgemeine Rechtskraftwirkung, die dem § 322 zur Grundlage dient. Daraus aber, daß man diese Wirkung in den §§ 629, 643 ZPO. noch besonders ausgesprochen hat, geht hervor, daß man den § 325 als Regel angesehen hat und daß man diese Regel wieder außer Kraft setzen wollte. Hiergegen spricht durchaus nicht, wie Mendelssohn annimmt,[1] der § 425 BGB. Hier ist zwar auch gesagt, daß die Wirkung des Urteils sich nur auf die Parteien erstreckt, aber doch mit einer kleinen Modifikation; denn dieser Satz soll ja nur gelten, „soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnisse ein anderes ergibt". Es ist dies also doch nicht ganz dieselbe Bestimmung, wie die des § 325 ZPO., und es ist durchaus nicht einzusehen, warum diese Bestimmung, wenn man unserer Auffassung folgt, „nicht nur überflüssig, sondern geradezu absurd" ist.[2] Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch viel früher Gesetz geworden ist, als die Novelle zur ZPO., daß man also damals die Bestimmung des § 325 ZPO. noch nicht gehabt hat.

C. Die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte.

§ 7.

Vorbemerkungen.

Wir haben gesehen, daß man bei der Lehre von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft mit einem allgemeinen Prinzip nicht durchkommt. Wie sollte man das auch zuwege bringen, da doch das Prinzip mit dem geltenden Gesetze übereinstimmen müßte. Das Gesetz wird aber den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, die sich immer sehr bald ändern.[3]

---

[1] Mendelssohn a. a. O.

[2] Mendelssohn S. 489.

[3] So z. B. bestimmte das sächs. BGB. § 1865, daß das im Prozeß des Schwängerers mit dem unehelichen Kinde ergehende Urteil auch für die Mutter und ebenso umgekehrt wirkt, während heute in diesem Falle nach § 644 ZPO. eine Rechtskrafterstreckung nicht stattfindet.

Deshalb sagt Binder auch ganz mit Recht[1]): „Die Rechtskraft ist nicht der Ausdruck eines theoretisierenden Rechtsgefühls, sondern ein Geschöpf des praktischen Lebens.“ Nur ein einziges Prinzip gibt es, das bei allen Bestimmungen über Rechtskrafterstreckung gleichermaßen Anwendung gefunden hat: Eine Rechtskrafterstreckung tritt nur da ein, wo der Dritte Gelegenheit hatte, seine Rechte wahrzunehmen.[2]) Das ist jedoch kein Prinzip in dem Sinne, daß es auch auf andere nicht im Gesetz vorgesehene Fälle angewendet werden könnte, sondern damit sollen nur die Rechtskrafterstreckungen erklärt werden. Das wird aus allen im folgenden behandelnden Fällen hervorgehen.

Die im Gesetze geregelten Rechtskrafterstreckungsfälle lassen sich vielleicht in zwei Gruppen scheiden: Die Rechtskrafterstreckung auf Rechtsnachfolger und die auf andere Dritte. Rechtsnachfolger kommen bei jedem Rechtsinstitut vor, und die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist infolgedessen überall anzuwenden, während die Vorschriften, die eine Rechtskrafterstreckung auf andere Dritte festsetzen, jedesmal nur ein beschränktes Gebiet umfassen.

Im folgenden sollen nun die Rechtsnachfolger im einzelnen betrachtet werden, und ebenso sollen einzelne, in der Zivilprozeßordnung behandelte Rechtskrafterstreckungsfälle behandelt werden.

I. Die Rechtsnachfolger.

§ 8.

1. Nachfolge auf Grund originären Erwerbs.

Nicht nur die Zivilprozeßordnung, sondern viele andere Reichs- und Landesgesetze[3]) brauchen das Wort „Rechtsnachfolger“, ohne zu sagen, was man darunter verstehen soll. Aber auch ohne eine ausdrücklich gegebene Definition könnte man vielleicht aus dem Gesamtinhalt der Gesetze, die den Begriff anwenden, mit ziemlicher Sicherheit diesen herausschälen. Es ist jedoch durchaus nicht gesagt, daß alle Gesetze den Begriff gleichmäßig anwenden.[4]) Ja, die Mehrzahl der Schriftsteller unterscheidet

---

[1]) Binder S. 2.

[2]) vgl. dazu Fischer S. 179 oben.

[3]) Lessing Einl. Anm. 7.

[4]) Hellwig § 12 Anm. 2.

mehrere Begriffe der Rechtsnachfolge. Auch das Reichsgericht[1]) spricht durchweg von einem engeren und einem weiteren Begriff der Rechtsnachfolge, und zwar von dem engeren als von dem des materiellen und von dem weiteren als dem des Prozeßrechts. Eine genaue Unterscheidung zwischen beiden Begriffen wird jedoch nirgends gegeben. Jedenfalls aber möchte ich doch nicht so ohne weiteres wie Hellwig[2]) annehmen, daß materielles und prozessuales Recht beide Begriffe übereinstimmend gebrauchen. Es gibt so viele Ausdrücke, die beide Gesetzbücher in einem ganz verschiedenen Sinne anwenden, wie z. B. Einrede, Rechtsgeschäft usw., daß ich im Gegensatze zu Hellwig bis zum Beweise des Gegenteiles annehmen möchte, daß der Begriff der Rechtsnachfolge nach der Zivilprozeßordnung ein anderer ist, als nach dem bürgerlichen Recht. Gibt es doch sogar Schriftsteller, die da sagen, daß nicht einmal innerhalb der Zivilprozeßordnung der Begriff der Rechtsnachfolge ein einheitlicher sei.[3]) Darüber kann man, glaube ich, ohne weiteres hinweggehen; denn dies könnte nur auf einer ganz groben Nachlässigkeit der Verfasser der Entwürfe beruhen, und einer solchen Nachlässigkeit wollen wir sie nicht für fähig halten. Wozu auch eine Schwierigkeit ins Gesetz hineintragen, die nicht darin liegt und nicht darin liegen kann. Mit Recht hat das Reichsgericht[4]) den an verschiedenen Stellen der Zivilprozeßordnung verwendeten Begriff der Rechtsnachfolge als einen einheitlichen angesehen. Aus diesen Streitfragen geht jedenfalls hervor, daß man in dieser Hinsicht wenigstens nicht das bürgerliche und Prozeßrecht ohne jeden Beweis gleichstellen sollte.

Was würde uns diese Gleichstellung auch viel helfen? Das Bürgerliche Gesetzbuch wendet wohl an verschiedenen Stellen[5]) das Wort „Rechtsnachfolge" im Gegensatze zur Zivilprozeßordnung an, ohne aber irgend einen Anhalt dafür zu geben, was man darunter verstehen soll. Es dürfte sich daher empfehlen, für das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff zu nehmen, der sich allgemein in der Wissenschaft herausgebildet hat. Hat man diesen Begriff, so wird man ja an der Hand der Vorschriften der ZPO. prüfen können, inwiefern er auch für diese zutrifft.

---

[1]) RG. 40, 340; 47, 70; 53, 10.
[2]) Hellwig S. 92.
[3]) Hellwig § 12 Anm. 2.
[4]) RG. 53, 10.
[5]) BGB. §§ 221, 943, 999.

Der Begriff der Rechtsnachfolge im engeren, eigentlichen Sinne erfordert zunächst, daß ein Recht, das durch Nachfolge übergehen soll, überhaupt vorhanden war. Daher scheidet aus unserer Erörterung von vornherein der Fall der Okkupation einer immer herrenlos gewesenen, also noch niemals derelinquierten Sache aus.[1]) Das vorhandene Recht muß durch Rechtsgeschäft, durch einen Staatsakt oder auch schließlich unmittelbar durch Gesetz übergangen sein. Bei jedem dieser drei Fälle müssen die gesetzlich notwendigen Tatsachen vorliegen, wenn das Recht wirklich, wie beabsichtigt, übergehen soll. Geht auch durch Willenseinigung und Übergabe das Eigentum an einer Sache regelmäßig über, so geht es doch nicht über, wenn ein Kind unter sieben Jahren diese Handlungen vornimmt. Ferner muß der Übergang so erfolgen, daß der Nachfolger im Rechte sich auf das Recht des Vorgängers stützt. Der Nachfolger hat nur deshalb das Recht, weil es der Vorgänger gehabt hat, m. a. W. es muß abgeleiteter Erwerb vorliegen.[2]) Wenn das auch nicht im Worte „Rechtsnachfolge" selbst liegt, so erfordert es doch unzweifelhaft dessen Sinn. Darüber herrscht gar kein Zweifel in der Literatur.

So richtig und zutreffend nun die Anwendung dieses Begriffes auf das Bürgerliche Gesetzbuch sein mag, so unrichtig ist es, diesen Begriff der Zivilprozeßordnung aufzuoktroyieren, wo doch aus der Zivilprozeßordnung selbst hervorgeht, daß sie einen anderen Begriff der Rechtsnachfolge hat. Die Anwendung des Satzes, daß die Rechtsnachfolge notwendig einen abgeleiteten Erwerb erfordere, auf den Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne der Zivilprozeßordnung hat in der Literatur eine große Verwirrung angerichtet. Man fühlte selbst, daß die Zivilprozeßordnung den Begriff der Rechtsnachfolge nicht so eng faßte, wie die Wissenschaft; man fühlte, daß z. B. diejenigen, die „Rechte von Nichtberechtigten" herleiten, wohl im Sinne der Zivilprozeßordnung, was schon aus § 325 Abs. 2 ZPO. folgt, nicht aber im streng wissenschaftlichen Sinne zu den Rechtsnachfolgern gehören. Da man aber anderseits den Satz, zur Rechtsnachfolge gehöre derivativer Erwerb, als einen für sämtliche Gesetze bindenden hielt, so war man sich von vornherein darüber einig, daß diejenigen, die Rechte von Nichtberechtigten herleiten, auch einen derivativen Erwerb machten. Und so ging man auch daran, das nachzuweisen.

[1]) Dernburg, Pand. § 81 Anm. 2.

[2]) Hellwig S. 94; Lessing S. 4; Cosack I § 16 IV 1.

Die Motive haben diese Frage absichtlich offen gelassen.[1]) Nach Hellwig — § 13 — geht durch die Verfügung des Nichtberechtigten das Recht vom Berechtigten auf den Nachfolger über. Wenn nun das Gesetz mit einem einzigen Worte dieser Erklärung Raum gegeben hätte! Mit Recht wendet Lessing — § 5 — hiergegen ein, damit würde der Nichtberechtigte, der doch unzweifelhaft im Sinne des Gesetzes Rechtsvorgänger sei, völlig ausgeschaltet.

Nicht besser und einleuchtender aber ist die Erklärung Lessings selbst dafür, daß der Erwerb von Nichtberechtigten ein abgeleiteter sei. Nach ihm geht das Recht des Berechtigten erst auf den Nichtberechtigten und dann auf den Nachfolger über. Lessing glaubt, er befinde sich mit dieser Erklärung im Einklange mit dem Gesetze, weil darin vom „Herleiten des Rechts vom Nichtberechtigten" die Rede ist. Gewiß, der Nachfolger leitet sein Recht vom Nichtberechtigten ab, aber nur insofern, als dessen Verfügung ihn zum Berechtigten macht, nicht dessen Recht selbst. Die beiden Erklärungen Hellwigs und Lessings sind doch ganz willkürliche. Man sieht ihnen an, daß die Autoren an die Materie mit dem festen Vorsatze herangegangen sind, irgendwie nachzuweisen, daß der Erwerb vom Nichtberechtigten ein abgeleiteter sei. Man braucht durchaus nicht auf dem Standpunkte einer dieser beiden Schriftsteller zu stehen und kann trotzdem den Satz „nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet" als Regel ohne Ausnahme hinstellen. Was ich nicht habe, kann ich auch nicht geben. Daß der Rechtsvorgänger ein Recht weder hat noch bekommt, geht unzweifelhaft aus den Worten des Gesetzes „vom Nichtberechtigten herleiten" hervor. Hat er aber kein Recht, so kann er es auch nicht auf den Rechtsnachfolger übertragen. Und warum soll das Recht vom Berechtigten unmittelbar auf den Nachfolger übergehen. Sagt doch das BGB. im § 936 Satz 1: „Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums." Die Sache war vorher mit dem Eigentum des Berechtigten belastet, dieses geht also mit dem Erwerbe des Eigentums durch den Dritten unter. In keinem Falle aber wird man doch sagen können, daß der Nachfolger deshalb das Eigentum hat, weil der Berechtigte oder nach Lessing der Verfügende das Eigentum hat! Und das würde doch zu einem abgeleiteten Erwerbe

[1]) Mot. I 372.

notwendig sein. Wie kann man aber noch daran zweifeln, daß der Nachfolger das Recht ohne Rücksicht darauf erwirbt, ob jemand und wer vorher das Recht gehabt hat.[1]) Das einzig Logische ist doch, daß wie auch § 936 BGB. sagt, das Recht des Berechtigten durch die Verfügung des Nichtberechtigten untergeht und der Rechtsnachfolger ein neues Recht erwirbt. Es liegt sonach beim Erwerb durch den Nichtberechtigten nicht abgeleiteter, sondern ursprünglicher Erwerb vor. Und deshalb ist auch zu sagen, daß hier keine Rechtsnachfolge im Sinne des materiellen Rechts vorliegt.[2])

Dennoch aber liegt eine Rechtsnachfolge im Sinne der Zivilprozeßordnung vor, was unzweifelhaft aus § 325 Abs. 2 ZPO. hervorgeht, sonst hätte dieser Satz überhaupt keinen Sinn.[3]) Wir werden demnach den oben für das materielle Recht aufgestellten Begriff der Rechtsnachfolge dahin modifizieren müssen, daß wir sagen: Der Begriff der Rechtsnachfolge erfordert ein vorhandenes Recht, eine gültige Verfügung — Rechtsgeschäft, Staatsakt oder Gesetz — nicht aber abgeleiteten Erwerb, sondern „es genügt für die Zivilprozeßordnung, wenn er sich als ein auf Grund der Verfügung eines anderen Erworbenen darstellt".[4])

Diese Definition gilt nicht nur für den auf Grund des guten Glaubens gemachten Erwerb, sondern auch für jeden anderen Erwerb. Mit Hilfe dieser Definition lösen sich spielend alle Schwierigkeiten, ohne daß man es nötig hätte, zu solchen komplizierten und verwickelten Konstruktionen seine Zuflucht zu nehmen, wie es Hellwig und Lessing tun.

Besonders wichtig sind diese Untersuchungen für die Erstreckung der Rechtskraft auf Indossanten und Indossatare. Nach Lessings Ansicht[5]) findet eine Rechtsnachfolge im eigentlichen Sinne bei Indossataren nicht statt. Das hat allerdings auch noch niemand bestritten. Dagegen ist nach unserer eben dargelegten Begriffsdefinition im Sinne der Zivilprozeßordnung der Indossatar sicherlich Rechtsnachfolger des Indossanten; denn der Indossatar erwirbt sein Recht durch Verfügung eines andern. Daß er es von dem anderen ableite, wird nach der Zivilprozeßordnung

---

[1]) RG. 47, 70.

[2]) Mit Recht ebenso RG. a. a. O.; vgl. auch Fischer in Fischer-Henle Einl. S. 30 a. E.

[3]) Unrichtig Pagenstecher S. 337.

[4]) RG. 47, 71.

[5]) Lessing S. 60 Anm. 77.

nicht gefordert. Auf diesen Standpunkt hat sich neuerdings auch das Reichsgericht unter Aufgabe seiner früheren Ansicht[1]) gestellt. Hier sieht man, wohin es führt, den Rechtsnachfolgerbegriff nach Bürgerlichem Gesetzbuch und nach der Zivilprozeßordnung einfach gleichzusetzen! Diejenigen, welche Rechte von Nichtberechtigten herleiten, sind nach Lessing sogar nach materiellem Recht Rechtsnachfolger, und die Indossatare sollen es nicht einmal nach Prozeßrecht sein, das doch sicher einen viel weiteren Begriff dafür hat! Was für ein Unterschied ist denn zwischen dem Erwerbe des Indossatars und desjenigen, der sein Recht von einem Nichtberechtigten herleitet? Hellwig[2]) kommt zwar auch hier zu dem richtigen Resultat, daß der Indossatar Rechtsnachfolger des Indossanten sei, meiner Ansicht nach aber durch eine nicht richtige Begründung. Nach seiner Meinung ist der Erwerb des Indossatars ein abgeleiteter. Darüber sollte man sich doch eigentlich einig sein, daß das Recht beim Indossatar neu entsteht und daß dieser nicht deshalb das Recht hat, weil der Indossant das Recht hatte.

Es gilt hier dasselbe, was oben bei dem Erwerb von einem Nichtberechtigten gesagt ist. Deshalb liegt auch hier ein originärer Erwerb vor, der jedoch trotzdem im Sinne der Zivilprozeßordnung zur Rechtsnachfolge führt. Hellwig selbst spricht[3]) von dem „Rechtsnachfolger im weiteren Sinne des Wortes, in dem dieser Begriff im § 325 Abs. 1 ZPO. genommen ist".

Wo ist denn eigentlich demgegenüber der engere Begriff, da doch Hellwig den Begriff nach Zivilprozeßordnung und Bürgerlichem Gesetzbuch gleichsetzt?

Nach unserer Definition des Begriffs der Rechtsnachfolge erstreckt sich also prinzipiell die Rechtskraft vom Indossanten auf den Indossatar gemäß § 325 Abs. 1 ZPO. wie auf alle anderen Nachfolger. Erwirbt der Indossatar den Wechsel gutgläubig, so erstreckt sich naturgemäß die Rechtskraft eines gegen den Indossanten ergangenen Urteils nicht gegen ihn, aber nicht aus dem Grunde, weil er eigenes Wechselrecht hat, sondern einfach nach § 325 Abs. 2 ZPO. Deshalb war die Begründung des Reichsgerichts in RG. 43, 41 verfehlt, und es ist nur mit Freude

---

[1]) vgl. RG. 43, 40 ff. und RG. 47, 70.

[2]) Hellwig S. 291.

[3]) Hellwig a. a. O.

zu begrüßen, daß das Reichsgericht nunmehr die Ansicht vertritt, daß der Indossatar, wenn auch nicht im eigentlichen wissenschaftlichen Sinne, so nach dem weiteren Begriffe der Zivilprozeßordnung Rechtsnachfolger ist.[1])

Hat ein Wechselgläubiger den Wechsel eingeklagt und ist er unterlegen, so steht dem Indossatar oder Inkassomandatar die Einrede der Rechtskraft nach § 325 Abs. 1 ZPO. entgegen, wenn er beim Erwerbe des Wechsels bösgläubig ist. Wie ist es jedoch, wenn der Inkassomandatar den Wechsel gutgläubig erworben hat und erst später, vielleicht erst im Prozeß, erfährt, daß der Inkassoindossant schon einmal mit der Klage abgewiesen ist? Nach § 325 Abs. 1 ZPO. erstreckt sich die Einrede der Rechtskraft auf jeden Indossatar, wenn nicht die Ausnahme des § 325 Abs. 2 vorliegt. Diese Ausnahme liegt aber vor, wenn die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, hier des Art. 82 WO., Anwendung finden. Es fragt sich also, ob dieser Paragraph anzuwenden ist.

Hat der Indossatar den Wechsel entgeltlich und gutgläubig erworben, so findet unzweifelhaft Art. 82 WO. und damit auch § 325 Abs. 2 ZPO. Anwendung, d. h. also die Rechtskraft erstreckt sich nicht auf den Indossatar. Eine Ausnahme von dieser Regel müßte nur dann zu machen sein, wenn der Erwerb des Wechsels in der Absicht geschah, die Einwendungen, die den Indossanten zurückschlugen, nunmehr abzuschneiden.[2]) Anders liegt jedoch der Fall, wenn ein Inkassoindossatar später, etwa erst im Prozeß, bösgläubig wird. Von dem Momente an, wo er den wahren Sachverhalt erfährt, handelt er arglistig. Er begeht eine nach § 826 BGB. unerlaubte Handlung.[3]) Gegen eine solche unerlaubte Handlung kann ich mich nicht nur durch Schadenersatzansprüche, Klage auf Unterlassung,[4]) sondern auch durch die Einrede der Arglist schützen. Man kann nicht von mir verlangen, daß ich erst die unerlaubte Handlung dulde und dann den Schaden geltend mache. Habe ich aber die Einrede der Arglist, dann findet Art. 82 WO. und § 325 Abs. 2 ZPO. keine Anwendung und der Indossatar wird mit seiner Klage zurückgewiesen.

Eben dasselbe gilt natürlich für den Fall, wo der Indossant nicht erst geklagt hat, sondern, um dem Wechselschuldner die Einreden ab-

---

[1]) RG. 47, 70.

[2]) Fischer-Henle Anm. 4 zu § 796 BGB. und Mot. II S. 700.

[3]) Fischer-Henle a. a. O.

[4]) RG. 48, 118; DJZ. 1905 S. 1005 f.

zuschneiden, gleich den Wechsel zur Einziehung weiterindossiert hat. „Die Einrede der Arglist findet gegen den Inkassoindossatar nicht allein dann statt, wenn er beim Erwerbe des Wechsels dolos handelte, indem er wußte, daß er als Werkzeug dazu dienen sollte, einen unbegründeten Anspruch des Indossanten geltend zu machen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden, sondern es trifft ihn der Vorwurf arglistigen Verfahrens auch dann, wenn er vor Anstellung der Wechselklage oder auch erst im Laufe des Prozesses die von dem Wechselschuldner gegen den Indossanten in Anspruch genommenen Einreden erfährt und das ihm zustehende formelle Recht dazu mißbraucht, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen wechselrechtlichen Legitimation lediglich zum Vorteile des Indossanten und zum Nachteile des Wechselschuldners zu verhindern."[1]) Es ist ja klar, daß hier die Ausnahme des § 325 Abs. 2 ZPO. zessiert; denn hier gibt es keinen Gutgläubigen, der irgendwie geschützt werden müßte. Es ist gar nicht einzusehen, warum Hellwig[2]) statt dieser einfachen Begründung eine so umständliche Erklärung für etwas ganz Selbstverständliches bringt und behauptet, der Inkassoindossatar sei unentgeltlicher Erwerber und müßte sich deshalb nach § 816 BGB. alle Einreden gefallen lassen.[3])

Als Rechtsnachfolger gilt nicht nur der Indossatar, sondern auch der Indossant, der den Wechsel vom Indossatar zurückerwirbt. Es muß daher die Rechtskraft aus einem Urteil gegen den Indossatar sich auf den Indossanten erstrecken. Das Reichsgericht behandelt einmal[4]) den Fall, wo ein Inkassoindossatar abgewiesen ist und nun der Inkassoindossant von neuem klagt.

Das Reichsgericht sagt hier: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Aussteller und Remittent des in seinem Besitze befindlichen Wechsels als Wechselgläubiger legitimiert ist. Daraus ergibt sich zugleich, daß er nicht Rechtsnachfolger des . . . ist. Auf Grund eines bestehenden Rechtsnachfolgeverhältnisses kann demnach aus dem gegen . . . ergangenen Urteile keine Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache hergeleitet werden." Das Reichsgericht kommt dann aber

---

[1]) RG. 11, 9, ebenso RG. 4, 100.

[2]) Hellwig S. 295.

[3]) Ebensowenig aber ist die Erklärung, der Inkassoindossant sei in Wirklichkeit immer Gläubiger gewesen, annehmbar; vgl. dazu DJZ. 1905 S. 835.

[4]) RG. 36 Nr. 14.

doch zu demselben Ergebnisse, indem es die Einrede der Arglist und die aus l. 63 D. 42, 1 zuläßt. Heute würde das Reichsgericht wahrscheinlich ebenso argumentieren wie wir und sagen, die Einrede der Rechtskraft folge aus § 325 Abs. 1 ZPO., da der Indossant Rechtsnachfolger des Indossatars ist. Die Einrede der Arglist würde natürlich heute noch insofern in Betracht kommen, als sie eben die Anwendung des § 325 Abs. 2 ZPO. ausschließen würde.

Es bleibt noch übrig, einige andere originäre Erwerbsarten daraufhin zu untersuchen, ob sie vielleicht, wenn nicht im Sinne des BGB. so doch auch nach der ZPO. eine Rechtsnachfolge begründen. Daß auch der Ersteher in der Zwangsversteigerung als Rechtsnachfolger im Sinne der ZPO. anzusehen ist, bedarf nach den obigen Erörterungen keiner weiteren Begründung mehr.[1]) Sogar der Konkursverwalter ist letzthin vom Reichsgericht[2]) als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners angesehen worden. Denjenigen, der eine Sache ersitzt, wird man wohl weder nach materiellem noch nach Prozeßrecht als Rechtsnachfolger des früheren Eigentümers betrachten. Im gemeinen Recht war es streitig, ob der Erwerb des Ersitzenden ein derivativer oder originärer sei.[3]) Diejenigen, die ihn als einen derivativen ansehen, müßten natürlich im Ersitzenden auch einen Rechtsnachfolger sehen. Heute kann es jedoch keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Ersitzung eine originäre Erwerbsart ist, da nach BGB. kein Titel mehr gefordert wird.[4]) Daß die Ersitzung also nach materiellem Recht keine Rechtsnachfolge begründet, ist sonach klar, aber auch nicht nach Prozeßrecht. Dieses fordert zum mindesten irgend einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Recht des Vorgängers und dem des Nachfolgers. Dieser Zusammenhang aber fehlt bei der Ersitzung und deshalb ist die Annahme einer Rechtsnachfolge hier abzulehnen.[5])

Oben schon wurde erwähnt, daß für die Rechtsnachfolge die Okkupation noch nicht im Besitz gewesener Sachen nicht in Betracht komme. Nach Hellwig würde jedoch die Okkupation derelinquierter Sachen Rechtsnachfolge begründen. Hellwig stützt sich dabei darauf, daß das Recht des Okkupanten ein abgeleitetes sei, weil dessen Voraussetzung die

---

[1]) RG. 40, 333 ff.
[2]) RG. 53, 9.
[3]) Dernburg, Pand. § 81 Anm. 1.
[4]) Hellwig S. 277.
[5]) Hellwig a. a. O.

Aufgabe des früheren Eigentums sei. Danach würde die Okkupation sogar Rechtsnachfolge im materiellen Sinne begründen, was man m. E. durchaus ablehnen muß. Das Recht des Okkupanten ist ein originär erworbenes, weil es nicht vom früheren Eigentum abhängig ist. Aber auch im Sinne der ZPO. begründet die Okkupation keine Rechtsnachfolge, weil ebenso wie bei der Ersitzung jeder Kausalnexus zwischen früherem und jetzigem Eigentum fehlt.

§ 9.

2. Nachfolge auf Grund derivativen Erwerbs.

Während im vorigen Paragraphen untersucht worden ist, inwieweit auch ursprüngliche Nachfolger für die Erstreckung der Rechtskraft als Rechtsnachfolger in Betracht kommen, sollen jetzt einzelne Arten abgeleiteter Nachfolge näher betrachtet werden, hinsichtlich deren, trotz ihrer abgeleiteten Natur Zweifel bestehen, ob sie zur Rechtsnachfolge im Sinne unserer Zivilprozeßordnung zu rechnen sind oder nicht.

In dieser Hinsicht herrschen zunächst recht erhebliche Zweifel bei der Nachfolge in den Besitz, die zu lösen recht schwierig sind und die anderseits doch gelöst werden müssen, soll nicht unsere Rechtsprechung vollständig im Dunkeln tappen. Einigkeit herrscht in der Literatur darüber, daß der Erbe als Besitznachfolger auch Rechtsnachfolger ist; denn nach § 857 BGB. geht der Besitz ohne weiteres auf den Erben über. Aber es ist grundfalsch, deshalb auch anzunehmen, daß der Sondernachfolger im Besitze ein Rechtsnachfolger sei.[1]) Der Übergang des Besitzes bei der Gesamtnachfolge ist so verschieden von der gewöhnlichen Übertragung des Besitzes geregelt, daß es durchaus nicht angeht, von einem auf das andere einen Schluß zu ziehen.[2]) Gerade daraus, daß zur Erlangung des Besitzes die tatsächliche Gewalt einerseits zwar genügend, anderseits aber erforderlich ist, was bei der Vererbung des Besitzes nicht zutrifft, muß gefolgert werden, daß die Sondernachfolge in den Besitz keine Rechtsnachfolge ist. Aus keiner Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, weder aus § 221 noch aus § 999 geht hervor, daß es eine Sonderrechtsnachfolge in den

---

[1]) Windscheid S. 697; Fischer-Henle Anm. 2 zu § 221 BGB.

[2]) Lessing S. 65; Kohler, A. f. b. R. 18 S. 80.

Besitz gibt. Es ist dort immer nur davon die Rede, daß eine Sache durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines anderen kommt. Wie ist es möglich, hieraus mit Bestimmtheit zu folgern, daß es eine Rechtsnachfolge in den Besitz gebe.[1] Ist es nicht zum mindesten ebensogut möglich, den Satz so zu verstehen, daß jemand den Besitz einer Sache so erlangt, daß ihm zugleich das Recht an der Sache übertragen wird? Diese zweite Auslegung ist weit ungezwungener als die andere. Ganz unberechtigt ist der Einwand Hellwigs,[2] diese Auslegung versage insofern bei der Übertragung des Eigentums durch einen Nichteigentümer, als man hier nicht sagen könne, derjenige, der den Besitz erlange, sei nur deshalb Rechtsnachfolger, weil ihm zugleich das Eigentum übertragen würde, da er ja gar kein Eigentum übertragen erhält.

Ist es denn etwas Neues, den Nichteigentümer trotzdem als Rechtsvorgänger auch im Recht zu betrachten, obwohl er das Recht gar nicht gehabt hat. Sagt doch Hellwig selbst an einer anderen Stelle[3] von dem verfügenden Nichteigentümer wörtlich: „Regulär ist der Verfügende auch der Vorgänger im Rechte." Es ist deshalb nur zu bedauern, daß Planck in der neuesten Auflage seines Bürgerlichen Gesetzbuchs[4] von der früheren richtigeren Ansicht abgewichen ist.

Daß die Besitznachfolge nach Bürgerlichem Gesetzbuche keine Rechtsnachfolge sein kann, folgt schon daraus, daß der Besitzerwerb stets originär ist,[5] und dies auch dann, wenn er durch Einigung übergeht. Selbst wenn ich den Besitz durch Einigung nach § 854 Abs. 2 BGB. erworben habe, so besitze ich den Gegenstand trotzdem in erster Linie gemäß § 854 Abs. 1, weil ich die tatsächliche Gewalt über ihn habe, und nicht deshalb, weil mein Vorgänger den Besitz hatte, was jedoch notwendig zum abgeleiteten Erwerb gehören würde. Daß ein originärer Erwerb auch bei vorliegender Einigung vorhanden ist, geht daraus hervor, daß, wenn die Einigung aus irgend einem Grunde unwirksam ist, der Erwerber doch jedenfalls besitzt.[6] Das würde jedoch nur ein Argument dafür sein,

---

[1] Windscheid S. 697.

[2] Hellwig S. 247.

[3] Hellwig S. 103.

[4] Planck Anm. zu § 221 BGB.

[5] A. f. b. R. 18 S. 80; Rehbein, BGB. I S. 314; a. M. Lessing S. 65.

[6] Hellwig Anm. 1a zu § 36.

daß die Besitznachfolge nach materiellem Recht keine Rechtsnachfolge ist. Da wir aber für das Prozeßrecht das Erfordernis abgeleiteten Erwerbs fallen gelassen haben, so wäre es immer noch möglich, daß der Besitznachfolger nach der Zivilprozeßordnung Rechtsnachfolger ist.

Aus dem § 325 Abs. 1 Schlußsatz geht hervor, daß der Besitzmittler nicht Rechtsvorgänger im Sinne der Zivilprozeßordnung ist. Andernfalls wäre die Erwähnung der Besitzmittler überflüssig und überhaupt nicht zu erklären. Gegenüber dem klaren Gesetzestext ist es durchaus nicht angebracht, auf den Standpunkt, den die Kommissionsmehrheit bei der Beratung eingenommen hat, zurückzugehen.[1]) Es kommt weniger darauf an, was gesagt hat werden sollen, als vielmehr darauf, was man gesagt hat. Demnach ist also derjenige, der den Besitz so erwirbt, daß der Besitzvorgänger mittelbarer Besitzer wird, nicht Rechtsnachfolger im Besitze. Da sich aber ein derartiger Besitzerwerb in keiner Weise von einem Besitzerwerb unterscheidet, der so erfolgt, daß der Besitzvorgänger ganz und gar aufhört, Besitzer zu sein, so wird man auch in diesem Falle sagen müssen, daß der Besitznachfolger nicht Rechtsnachfolger ist. Im ersteren Falle wird allerdings die Rechtskraft auf den Besitznachfolger durch § 325 Abs. 1 erstreckt, in letzterem Falle jedoch nicht. Gerade daraus, daß nur in dem einen Falle eine Erstreckung der Rechtskraft stattfindet, ist zu schließen, daß sie eben, wie wir angenommen, in dem anderen Falle nicht stattfindet.

Es bleiben nur noch die Fälle der derivativen Erwerbsart zu betrachten, bei denen das Recht vom Vorgänger auf den Nachfolger nicht so übergeht, wie es der erstere hatte, sondern in einer anderen Gestalt.

„Die Vorstellung, welche das Wesen der Rechtsnachfolger darin finden will, daß das Recht des Sukzessors mit dem des Autors identisch sei, kann überhaupt nur für die Fälle in Betracht kommen, in denen ein einfacher und völliger Subjektwechsel stattfindet.“[2]) Es mag dahingestellt bleiben, ob für den wissenschaftlichen Begriff der Rechtsnachfolge jene Fälle auch wirklich nur allein in Betracht kommen. Jedenfalls, glaube ich, braucht man nicht daran zu zweifeln, daß im Sinne der Zivilprozeßordnung auch derjenige Rechtsnachfolger ist, der ein Recht aus dem Rechte eines anderen heraus erwirbt. Soviel ich die Literatur übersehe, herrscht

---

[1]) vgl. DJZ. 1905 S. 1020; Fischer-Henle Einl. S. 27.

[2]) Hellwig S. 95.

darin auch Einigkeit.[1]) Wenn der Eigentümer A dem B einen Nießbrauch bestellt, so hat A gewisse Rechte an seiner Sache verloren, die auf B übergegangen sind. Soweit diese Befugnisse des B reichen, muß deshalb B auch als Rechtsnachfolger des A angesehen werden. Hat C mit A über das Eigentum an dieser Sache gestritten, so ginge es nicht gut an, wollte man dem C erlauben, dem B das Nießbrauchrecht streitig zu machen mit der Behauptung, ihm stehe das Eigentum an der Sache zu.

Aus demselben Grunde aber muß man meines Erachtens auch den Eigentümer als Rechtsnachfolger des Nießbrauches ansehen, wenn dessen Recht erlischt. Nach unserer obigen Definition ist ja nur nötig, daß der Nachfolger dem Vorgänger in einer Rechtsposition unmittelbar folgt,[2]) und zwar infolge Rechtsgeschäftes, Staatsaktes oder auch des Gesetzes selbst. Nach dieser Begriffserklärung schafft zweifellos auch dieser sogen. restitutive Erwerb Rechtsnachfolge im Sinne der Zivilprozeßordnung. Beizustimmen ist Lessing,[3]) wenn er sagt, daß, wenn das Tochterrecht durch Vereinigung in einer Hand mit dem Mutterrecht nicht untergehe, es überflüssig sei, von einer besonderen Nachfolge zu reden. Nicht folgen aber kann man ihm, wenn er meint, eine Rechtsnachfolge sei bei dem Untergang des Tochterrechtes nicht anzunehmen, weil ja gar kein Recht mehr vorhanden sei. Dann müßte er ja auch beim konstitutiven Erwerb eine Rechtsnachfolge ablehnen, weil vorher das Recht noch nicht existiert hat. Hat B den Nießbrauch an der Sache des A, so stehen B gewisse Rechte in Ansehung der Sache zu, die A während der Existenz des Nießbrauchrechts nicht hat. Geht das Nießbrauchrecht unter, dann gehen diese verschiedenen Befugnisse auf den Eigentümer A über, und insofern ist dieser daher Rechtsnachfolger des B zu nennen.[4])

Es war natürlich unmöglich, im Rahmen dieser Arbeit alle Fälle einer Nachfolge daraufhin zu untersuchen, ob sie eine Rechtsnachfolge

---

[1]) RG. 9, 84; 15, 368; 53, 10; Mot. I S. 2, 71; Hellwig § 37; Lessing § 3; Gaupp-Stein Anm. 3 zu § 325 ZPO.; a. M. jedoch Windscheid S. 261.

[2]) Also Kausalzusammenhang.

[3]) Lessing S. 25/26.

[4]) Ebenso Hellwig § 38 I. Abzulehnen dagegen ist Hellwigs — § 38 II — Ansicht, daß der Schuldner, der irgendwie von seiner Schuld befreit werde, insoweit Rechtsnachfolger des Gläubigers sei. Worin sollte der Schuldner dem Gläubiger nachfolgen? Nicht einmal eine Rechtsposition ist als Gegenstand der Rechtsnachfolge vorhanden.

im Sinne der Zivilprozeßordnung darstellen. Vielmehr war die Untersuchung notwendig auf die wichtigsten und zweifelhaftesten Fälle zu beschränken. Ist einmal festgestellt, wer Rechtsnachfolger ist, dann bietet natürlich die Frage keine Schwierigkeit mehr, ob ein bestimmtes Urteil sich auf ihn erstreckt oder nicht. Das ergibt sich aus dem § 325 Abs. 1 ZPO. von selbst.

II. Andere Dritte als Rechtsnachfolger.

§ 10.

1. Die Urheberbenennung.

Im § 76 ZPO. — bezw. 77 – haben wir eine positiv geregelte Abweichung von der Regel des § 325 ZPO.: bei der laudatio auctoris. Nach § 76 ZPO. ist Voraussetzung der laudatio auctoris, daß die Klage sich gegen den Besitzer als solchen richtet. Die Klage muß gegen diesen Beklagten gerade deshalb und nur einzig und allein deshalb gerichtet sein, weil er Besitzer ist. Ob er mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer ist, ist gleichgültig. Im ersteren Falle muß er dann einen zweiten mittelbaren Besitzer haben.

Der Beklagte muß also „als Besitzer einer Sache verklagt sein, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 BGB. bezeichneten Art zu besitzen behauptet". Dabei ist es natürlich nicht gerade erforderlich, daß der Beklagte auf eine bestimmte Zeit die Sache besitzt; es genügt, wenn er die Sache auf unbestimmte Zeit gemietet, gepachtet usw. hat. Es werden demnach nach § 76 ZPO. die Klagen aus §§ 985 BGB. und 1007 Abs. 2 BGB. hierher gehören, ebenso wie die konfessorische Klage.

Nicht hierher dagegen gehören die Klagen aus §§ 861 ff. und 1007 Abs. 1 BGB. Bei diesen Klagen würde es nämlich nicht genügen, daß der Kläger bewiese, daß der Beklagte Besitzer ist. Er müßte weiter, damit die Klage schlüssig wäre, nachweisen, daß der Beklagte in bösem Glauben ist. Hieraus geht hervor, daß der Beklagte nicht, wie es oben als das Erfordernis für die laudatio auctoris aufgestellt worden ist, einzig und allein deshalb verklagt, weil er Besitzer ist, er also auch nicht „als Besitzer" verklagt worden ist.[1])

[1]) RG. 30, 137; Gaupp-Stein Anm. II 1 zu § 76 ZPO.

Anders dagegen ist es mit der Klage aus § 1007 Abs. 2 BGB. Hier wird der Beklagte als Besitzer belangt, gleichviel, ob er in gutem oder bösem Glauben ist, nur deshalb, weil er besitzt, und aus diesem Grunde ist hier, wie schon oben angedeutet, § 76 ZPO. anwendbar.

Weiter fallen die Feststellungsklagen nicht unter § 76 ZPO. Eine Klage auf Feststellung seines Eigentums erhebt z. B. der Eigentümer gegen jemanden nicht deshalb, weil dieser Besitzer ist, sondern weil er sein Eigentum in Abrede stellt oder sonst sich eines Rechts berühmt, das mit dem Eigentum des Klägers in Widerspruch steht. Die Klage kann sich also ebensogut wie gegen den Besitzer gegen jeden anderen Dritten richten.

Hellwig will allerdings den Abs. 3 Satz 2 des § 76 ZPO. analog auch auf Feststellungsklagen angewendet wissen. Meiner Ansicht nach kann man hier ganz ruhig wie an so vielen anderen Stellen der ZPO. die „Ansprüche" weiter fassen als denselben Ausdruck, den das Bürgerliche Gesetzbuch gebraucht — § 194 BGB. —, indem man auch hier jedes rechtliche Begehren darunter versteht. Eine analoge Anwendung würde sich demnach erübrigen, da eine direkte Anwendung möglich ist. Demnach könnte also auch bei Feststellungsklagen der § 76 ZPO. angewendet werden, vorausgesetzt, daß der Kläger seine Zustimmung dazu gibt, daß der Benannte an Stelle des Beklagten den Prozeß übernimmt, was bei den anderen Klagen allerdings nicht notwendig ist. Selbstverständlich ist es aber, daß § 76 ZPO. nicht anwendbar ist, wenn die Feststellungsklage allein erhoben ist. Aus dem Wörtchen „insoweit" in Abs. 3 Satz 2 § 76 ZPO. geht hervor, daß auf jeden Fall außerdem noch Ansprüche gegen den Beklagten erhoben werden müssen, die unter den § 76 Abs. 1 ZPO. fallen. Man würde ja sonst auch zu einer Rechtskrafterstreckung kraft Zustimmung kommen, was oben schon abgelehnt ist. Dieser Kreis der die Voraussetzung der laudatio auctoris bildenden Klagen wird noch durch § 77 ZPO. vermehrt. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß der Beklagte Besitzer ist, sondern es muß nur „von dem Eigentümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigentums oder seines Rechts Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen, die der Beklagte in Ausübung des Rechts eines Dritten vorgenommen hat", erhoben worden sein. Hiernach würde z. B. abweichend von § 76 ZPO. bei der Klage gegen den Besitzdiener

— § 855 BGB. —, der ja überhaupt nicht Besitzer ist, die laudatio auctoris zulässig sein. Feststellungsklagen würden allerdings auch nicht unter § 77 ZPO. fallen, da die Klage „auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen" gerichtet sein muß. Besitzstörungs- und Besitzentziehungsklagen fallen ebensowenig wie unter § 76, so auch nicht unter § 77 ZPO., da ein Recht an einer Sache beeinträchtigt sein muß, der Besitz aber kein Recht an einer Sache ist.[1]) Aus demselben Grunde gehören nicht hierher die Klagen wegen Verletzung des Namensrechts und anderer Persönlichkeitsrechte.[2])

In allen diesen Fällen handelt es sich regelmäßig weniger um einen Prozeß des Beklagten, als vielmehr um einen Prozeß des Autors des Beklagten.

Deshalb ist es diesem unter gewissen Voraussetzungen gestattet, aus dem Prozeß auszuscheiden und ihn seinem Autor zu überlassen, aber doch so, daß der Kläger — und zwar infolge einer Rechtskrafterstreckung, eben eine Ausnahme von § 325 ZPO. — dadurch keinen Nachteil erleidet.

Der Beklagte hat zunächst das nach § 868 BGB. zwischen ihm und seinem Autor bestehende Verhältnis zu behaupten. Zu beweisen braucht er diese Behauptung ebensowenig, wie der Kläger ihre Richtigkeit zunächst in Zweifel ziehen darf.[3]) Er hat dann seinen Autor unter Streitverkündung und Benennung an den Kläger zu laden. Bestreitet der Streitverkündete, der Autor des Beklagten zu sein, so kann dieser dem Klageantrage genügen. Er kann nicht nur ein Anerkenntnis ablegen, sondern er darf sowohl dem Hauptanspruche als auch dem Antrage auf Zahlung von Prozeßkosten genügen, so daß sich dann ein Urteil eventuell erübrigt. Der Beklagte kann dann in keiner Weise von seinem Autor deshalb belangt werden, weil er zu Unrecht dem Klageantrage genügt habe. Ob er dagegen die von ihm an den Kläger gezahlten Prozeßkosten von seinem Autor erstattet verlangen kann, diese Frage läßt sich nicht ein für allemal beantworten, sondern das hängt von dem zivilrechtlichen Verhältnis ab, das zwischen dem Beklagten und dem Benannten besteht.[4])

---

[1]) Gaupp-Stein Anm. 1 zu § 77 ZPO.

[2]) Gaupp-Stein a. a. O.; Freudenthal Anm. 3 zu § 77 ZPO.

[3]) Seufferts Arch. Bd. 56 Nr. 88.

[4]) Gaupp-Stein Anm. 7 zu § 76 ZPO.

Der Beklagte hat natürlich nur das Recht, nicht etwa auch die Pflicht, dem Klageantrage zu genügen, so daß er ebenso gut den Prozeß weiterführen kann, auch wenn der Benannte seine Autorschaft bestritten hat. Auch dann ist natürlich der Beklagte dem Benannten gegenüber von jeder Verantwortung frei, soweit er nicht etwa über den ursprünglichen Klageantrag hinaus — etwa infolge von Klageänderungen oder Klageerweiterungen — verurteilt worden ist.

In allen Fällen aber, wo der Benannte den Prozeß an Stelle des Beklagten nicht übernommen hat, also sowohl wenn der Beklagte dem Klageantrage Genüge leistet, als auch dann, wenn er den Prozeß weiter führt, wirkt das Urteil, das zwischen Kläger und Beklagten ergeht, nicht gegen den Benannten.[1] Eine Rechtskrafterstreckung kann einfach deshalb nicht eintreten, weil weder die Regel des § 325 ZPO. zutrifft, noch eine positive Ausnahmevorschrift vorhanden ist. Erhält der mittelbare Besitzer von dem Beklagten die Sache während des Prozesses zurück, so wirkt auch dann nicht das Urteil gegen den Benannten, weil einerseits der Benannte, wie Hellwig[2]) richtig hervorhebt, schon vorher Besitzer war und deshalb nicht Nachfolger des Beklagten im Besitze sein kann, dann aber eine Rechtsnachfolge im Sinne der Zivilprozeßordnung in den Besitz, wie oben angeführt,[3]) überhaupt nicht möglich ist. Selbstverständlich ist natürlich, daß, wenn der Benannte das Urteil nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, er sich auch nicht darauf berufen kann. Ebenso gut also, wie der Benannte nach Verurteilung des Beklagten aus § 985 BGB. nochmals seinerseits die Eigentumsklage gegen den früheren Kläger anstrengen kann, aus demselben Grunde kann auch der frühere Kläger nach Abweisung seiner Eigentumsklage zum zweiten Male die Klage gegen den Benannten erheben. Sein Nachteil besteht aber darin, daß er jetzt die schlechtere Klägerrolle hat.[4])

Übernimmt der Benannte den Prozeß auch nicht, so steht es ihm doch frei, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschließen. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich dann in den Grenzen des § 68 ZPO. auch auf ihn. Er kann jedoch in diesem Falle nicht seine eigenen, sondern

---

[1]) Gaupp-Stein Anm. V 2 zu § 76; Hellwig S. 78.

[2]) Hellwig Anm. 23 § 10.

[3]) §§ 5, 6.

[4]) Binder S. 43.

nur die Rechte des Beklagten geltend machen.[1]) Wohl kann er selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen, doch wie aus dem ganzen Institut der Nebenintervention und auch aus § 67 ZPO. hervorgeht, eben nur zur Unterstützung des Beklagten. Weit über diesen Zweck aber würde es hinausgehen, wenn der Nebenintervenient seine eigenen Rechte sollte geltend machen können. Auch das Reichsgericht ist wohl im allgemeinen dieser Ansicht, warum es aber für den Fall des § 76 ZPO. von diesem Grundsatze abgewichen ist, ist nicht recht verständlich.

Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, übernimmt er aber den Prozeß trotzdem nicht, — ein Fall, der im § 76 ZPO. nicht vorgesehen ist — dann kann auch der § 76 ZPO. nicht Anwendung finden.[2]) Ist Krug[3]) auch darin recht zu geben, daß die Tendenz des ganzen § 76 ZPO. dahin neigt, „die Befreiung des alio nomine possidens“ vom Prozesse herbeizuführen, so ist doch anderseits zu berücksichtigen, daß diese entsprechende Anwendung des § 76 ZPO. einer Pflicht des Benannten gleichkommen würde, den Prozeß des Beklagten zu übernehmen, während doch nach § 76 Abs. 3 ZPO. der Benannte nur das Recht haben soll, den Prozeß zu übernehmen. Außerdem ist daran zu denken, daß man gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes damit verstoßen würde. Im übrigen aber ist Krug darin beizutreten, daß dieser ganze Streit eine große praktische Bedeutung nicht hat. Prinzipiell aber ist doch zu sagen, daß der Beklagte, wenn der Benannte dessen Behauptung als richtig zugibt, den Prozeß aber doch nicht übernimmt, nicht ohne weiteres dem Klageantrage genügen darf, sondern den Prozeß auf eigene Verantwortung weiterführen muß. Dieses Ergebnis wird allerdings zugunsten des Beklagten dadurch eingeschränkt, daß er ja durch die Streitverkündung gemäß §§ 74 Abs. 3 und 68 ZPO. gegen eine spätere Inanspruchnahme von seiten des Benannten hinreichend geschützt ist.

Hat der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig anerkannt und hat er auch den Prozeß für ihn übernommen, dann geht der Prozeß zwischen Kläger und Autor weiter, doch wirkt das Urteil, das

[1]) Gaupp-Stein Anm. II d zu § 67 u. N. 20 zu § 76 ZPO.; a. M. RG. 32, 31.

[2]) Gaupp-Stein Anm. 5 zu § 76 ZPO.

[3]) ZPO. 20 S. 369 f.

dann in diesem Prozesse ergeht, auch gegen den ausgeschiedenen Beklagten. Das ist eine Ausnahme von § 325 ZPO. Der Grund für diese Rechtskrafterstreckung ist allerdings nicht, wie Hellwig[1]) zuzugeben ist, allein die stillschweigende Unterwerfung des Beklagten unter das Urteil; denn es wird vorkommen, daß der Beklagte sich beim Ausscheiden aus dem Prozesse unter der Wirkung der Übernahme durch den Benannten ganz etwas anderes vorgestellt und nicht im entferntesten daran gedacht hat, sich dem Urteil, das zwischen dem Kläger und dem Benannten ergehen wird, zu unterwerfen. Insofern ist es einzig und allein richtig, wenn man sagt, die Rechtskrafterstreckung beruht auf der positiven Ausnahmebestimmung des Gesetzes; denn es gibt so und so viele andere ähnliche Fälle, in denen eine Rechtskrafterstreckung nicht stattfindet. Wenn man dagegen nach dem Grunde dieser Ausnahmebestimmung des § 76 ZPO. fragt, so wird man wohl sagen müssen, daß sie aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen dem Gesetze eingefügt worden ist, weil man in der Regel annehmen kann, daß der Beklagte mit dem Urteil, das zwischen Kläger und Benanntem ergeht, sich einverstanden erklärt. Ein Schaden kann ihm durch diese Ausnahmebestimmung niemals erwachsen, weil der Benannte ja nur mit seiner Zustimmung den Prozeß übernehmen kann. Auch hier sehen wir also wieder, wie schon oben § 6 gezeigt worden, daß eine Rechtskrafterstreckung auf einen Dritten nur dann eintritt, wenn dieser Gelegenheit gehabt hat, seine Rechte wahrzunehmen.

Wenn es im Gesetze auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so ist doch § 76 ZPO. dahin zu interpretieren, daß das zwischen Kläger und Benanntem ergehende Urteil nicht nur gegen, sondern auch für den ursprünglichen Beklagten wirkt.[2]) Es ist jedenfalls kein Grund für eine solche Benachteiligung des Beklagten vorhanden.

In dem nun übernommenen Prozesse kann der Benannte nur seine eigenen Rechte, nicht die des ausgeschiedenen Beklagten geltend machen.[3])

Es ist dies das Gegenstück dazu, daß der Nebenintervenient nicht seine eigenen Rechte, sondern nur die des Beklagten geltend machen kann. Beide Grundsätze stimmen darin überein, daß immer nur Rechte der Partei und nicht eines Dritten geltend gemacht werden können. Scheidet

---

[1]) Hellwig S. 77.
[2]) Binder S. 42f.; Freudenthal Anm. 19 zu § 76 ZPO.
[3]) Gaupp-Stein Anm. 6b zu § 76 ZPO.; Hellwig S. 75/76.

der Beklagte aus, so verzichtet er damit gleichsam auf die ihm selbständig zustehenden Rechte. Hat er also z. B. vom Nichteigentümer im guten Glauben den Nießbrauch bestellt erhalten, so siegt, trotzdem der Nießbrauch dem Kläger gegenüber als Eigentümer wirksam ist, dieser mit der Eigentumsklage, und der Beklagte ist außerstande, seine Rechte jemals noch geltend zu machen. Er hat es ja vollständig in seiner Hand gehabt. Denn nur mit seiner Zustimmung konnte der Benannte den Prozeß übernehmen.

Nicht wirksam ist das Urteil dagegen gegen den ursprünglichen Beklagten bei Klageänderungen und Klageerweiterungen. Ebensowenig wirkt das Urteil hinsichtlich des Kostenpunktes gegen den ursprünglichen Beklagten — § 76 Abs. 4 ZPO. —.

Hat der Kläger auch Ansprüche der im Abs. 3 Satz 2 § 76 ZPO. angegebenen Art geltend gemacht und hat der Benannte mit seiner Zustimmung den Prozeß übernommen, so wirkt natürlich das Urteil gegen den Benannten auch hinsichtlich dieser Ansprüche, die ihn materiell gar nichts angehen; ebenso wirkt das Urteil hinsichtlich dieser Ansprüche aber auch gegen den ausgeschiedenen Beklagten. Hatte der Kläger seine Zustimmung zur Übernahme des Prozesses durch den Benannten nicht gegeben, so führt der Beklagte den Prozeß hinsichtlich dieser Ansprüche weiter, während im übrigen der Benannte den Prozeß übernimmt.

§ 11.

2. Der Vor- und der Nacherbe.

§ 326 ZPO. bestimmt, daß das in einem Prozesse des Vorerben ergehende Urteil zwar nicht schlechthin, aber doch unter gewissen Voraussetzungen auch für den Nacherben wirksam sein soll. In jedem Falle bildet diese Bestimmung also eine Ausnahme von der in § 325 ZPO. statuierten Regel. Nach welcher Richtung hin aber? Ist in der Ausnahmebestimmung des § 326 ZPO. der Regel des § 325 ZPO. gegenüber eine Erweiterung oder eine Einengung der Rechtskraft zu sehen? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man den Nacherben als Rechtsnachfolger des Vorerben betrachtet oder nicht. Im ersteren Falle würde nach der Regel des § 325 ZPO. jedes in einem Prozesse des Vorerben ergehende Urteil auch gegen den Nacherben wirken, und § 326 ZPO.

würde daher hier eine Einschränkung machen, im letzteren Falle würde es umgekehrt sein. Diese Frage müßte untersucht werden, auch wenn sie einen rein theoretischen Wert hätte. Dies ist aber, wie man vielleicht glauben könnte, durchaus nicht der Fall. Der § 326 ZPO. gibt doch bekanntlich nur Auskunft über gewisse Arten von Prozessen gegen den Vorerben; die in anderen, nicht unter § 326 fallenden Prozessen ergehenden Urteile müssen nach der Regel des § 325 hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf den Nacherben geprüft werden.[1])

„Die Erbschaft geht von dem Vorerben auf den Nacherben über."[2]) Das ist richtig. Doch mit diesen Worten ist gewiß nicht gesagt, daß der Nacherbe der Rechtsnachfolger des Vorerben ist.[3]) Hiermit ist nur zum Ausdruck gebracht, daß gewisse Rechte, die vorher dem Vorerben zustanden, jetzt dem Nacherben zustehen. Doch was folgt daraus? Die zeitliche Aufeinanderfolge zweier Subjekte genügt doch niemals, um den einen zum Rechtsnachfolger des anderen zu stempeln. Es muß auch ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden sein.[4]) Hellwig[5]) meint, es sei nicht klar, wenn die Motive für die Rechtsnachfolgereigenschaft einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger verlangen. Er selbst verlangt ja aber diesen Zusammenhang auch und verneint wegen Mangels dieses Zusammenhanges die Rechtsnachfolgereigenschaft beim Ersitzenden.[6]) Unrichtig ist es, wenn Hellwig den erforderlichen Zusammenhang darin sieht, daß der Nacherbe die Erbschaft so erhält, wie sie sich in den Händen des Vorerben gestaltet.[7]) Wo soll denn hier der Zusammenhang liegen? Ein Zusammenhang fehlt hier ebenso wie z. B. bei der auflösenden Bedingung, wenn das betreffende Recht zurückfällt, auf welchen Fall mit Recht die Motive[8]) verweisen.

Vor- und Nacherbe stehen vollständig selbständig da, ohne daß

---

[1]) s. weiter unten.

[2]) Strohal, Erbrecht § 27 S. 95.

[3]) So jedoch Hellwig § 32 Anm. 5.

[4]) Motive 5 S. 118.

[5]) Hellwig § 32 Anm. 11.

[6]) Hellwig S. 277.

[7]) Hellwig 221/22.

[8]) Motive a. a. O. Derjenige, an den ein Recht infolge Eintritts eines Endtermins oder einer auflösenden Bedingung zurückfällt, ist nicht Rechtsnachfolger des Zwischenberechtigten; vgl. dazu auch Strohal, Grenzen der Urteilsrechtskraft S. 164 (30)ff.

— wenn man so sagen darf — der eine etwas vom andern weiß, was besonders deutlich aus § 2100 BGB. hervorgeht. Hiernach setzt der Erblasser zwei Erben ein. Man sollte doch eigentlich meinen, daß aus diesen Worten klar hervorgehe, daß beide Erben, sowohl Vor- als auch Nacherbe, eben weil sie als Erben vom Erblasser eingesetzt sind, auch seine Rechtsnachfolger seien. Ist der Nacherbe also Rechtsnachfolger des Erblassers, dann ist er nicht Rechtsnachfolger des Vorerben. Wir haben es hier durchaus mit demselben Fall zu tun, der vorliegt, wenn der Erblasser zwei Erben einsetzt, die zu gleicher Zeit die Erbschaft erhalten. Deshalb, weil hier der eine Erbe erst später die Erbschaft erhält, wird man doch nicht einen ganz anderen Charakter der Erbeinsetzung wie im anderen Falle annehmen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger wird immer durch die Verfügung des Rechtsvorgängers hergestellt. Hier aber tut der Vorerbe absolut nichts dazu, daß die Erbschaft von ihm auf den Nacherben übergeht. Der Fall von Herleitung eines Rechts von einem Nichtberechtigten darf nicht herangezogen werden, um damit zu beweisen, daß ein ursächlicher Zusammenhang auch ohne Verfügung des Rechtsvorgängers hergestellt werden kann.[1]) Nach unseren obigen Darlegungen[2]) ist derjenige, der von einem Nichtberechtigten Rechte herleitet, nicht Rechtsnachfolger des wirklich Berechtigten, sondern des Verfügenden, da wir hier keinen derivativen, sondern einen originären Rechtserwerb angenommen haben. Aber auch der Fall des § 328 BGB., den Hellwig[3]) hier heranzieht, beweist nichts, denn er liegt ganz anders wie der unsrige. Derjenige Dritte, der ein Recht durch einen Vertrag zweier anderer Personen erwirbt, ist allerdings Rechtsnachfolger desjenigen, von dem er das Recht erwirbt, und nicht etwa desjenigen, dessen Gläubiger er vielleicht war. Ist aber hier etwa zu sagen, daß der Rechtsvorgänger nichts dazu tut, damit das Recht auf den Dritten übergehe? Er schließt ja den Vertrag mit dem anderen. Also liegt hierin doch die Verfügung, durch die der ursächliche Zusammenhang hergestellt wird!

Auch die umfangreichen Verwaltungsrechte, die dem Vorerben hinsichtlich der Erbschaft eingeräumt sind, sprechen durchaus nicht dagegen, daß der Nacherbe Rechtsnachfolger des Erblassers und nicht des Vorerben

---

[1]) Hellwig S. 221.

[2]) §§ 8, 9.

[3]) Hellwig § 32 Anm. 9.

ist. Zunächst will es gar nichts besagen, daß äußerlich die Bestimmung des § 2112 BGB., wonach der Vorerbe über die Erbschaft schlechthin verfügen darf, sich als Regel darstellt. Tatsächlich ist es die Ausnahme, daß der Vorerbe ohne Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Selbst wenn der Erblasser dem Vorerben die weitgehendste Verfügungsmacht eingeräumt hat, dann kann der Vorerbe doch aus der Erbschaft nichts verschenken, so daß also der Umfang der Erbschaft immer derselbe bleibt.[1]) Es ist ja möglich, daß der Nacherbe einmal Rechte des Erblassers gar nicht mehr erhält, sondern daß an deren Stelle unter der Verwaltung des Vorerben andere Rechte getreten sind. Hier kommt uns aber wieder zu Hilfe, daß nach dem Gesetz[2]) die durch den Vorerben mit Erbschaftsmitteln erworbenen Gegenstände als Erbschaftsgegenstände gelten. Es ist ja allerdings richtig, daß diese Bestimmung „an der Reellität der Dinge nichts ändert",[3]) doch wir sollen ja hier untersuchen, ob der Nacherbe im Sinne des Gesetzes der Rechtsnachfolger des Vorerben ist, und zu solchem Zwecke darf man wohl solche Fiktionen verwerten, wie sie das Gesetz aufstellt. Mit Recht sagt deshalb Strohal,[4]) „der bisherige Rechtsträger werde von einem neuen abgelöst, ohne daß dabei etwas von dem Rechte des ersteren auf den letzteren übergehe."

Da im übrigen aus der Zivilprozeßordnung selbst[5]) weder das eine noch das andere hervorgeht, so wird man wohl nicht umhin können, mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß der Nacherbe gleichfalls Rechtsnachfolger des Erblassers ist.

Hätten wir die Ausnahmebestimmung im § 326 ZPO. über die Rechtskrafterstreckung auf den Nacherben nicht, so wäre demnach zu sagen, daß die Rechtskraft eines Urteils aus einem mit dem Vorerben geführten Prozesse sich niemals auf den Nacherben erstreckt. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte allerdings, daß die Rechtskraft aus den Prozessen des Vorerben sich durchweg auf den Nacherben erstrecke, doch fußte diese Bestimmung keineswegs auf dem Gedanken, daß der

---

[1]) Denkschrift S. 414.

[2]) § 2111 BGB.

[3]) Hellwig § 32 Anm. 3.

[4]) Strohal, Erbrecht S. 5; Hellwig § 32 Anm. 5.

[5]) Hellwig S. 223. Ich sehe nicht ein, wie H. aus der ZPO. aus den Bestimmungen über Rechtskrafterstreckung auf den Nacherben etwas zu seinen Gunsten herauslesen will.

Nacherbe Rechtsnachfolger des Vorerben sei, sondern einzig und allein aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte eine Rechtskrafterstreckung stattfinden.[1]) In die Zivilprozeßordnung ist dann die Bestimmung in veränderter Gestalt übergegangen.

Der § 326 ZPO. spricht zunächst nur von erbschaftlichen Verhältnissen. Es ist ja selbstverständlich, daß Urteile über Rechtsverhältnisse, die den Vorerben nicht als Erben angehen, in keiner Weise den Nacherben tangieren dürfen.[2]) Unter diesen erbschaftlichen Rechtsverhältnissen unterscheidet das Gesetz wieder Ansprüche, die gegen den Vorerben geltend gemacht werden — Nachlaßansprüche — und Rechte, die der Vorerbe gegen Dritte geltend macht.

Die Ansprüche, die ein Dritter gegen den Vorerben geltend macht und die event. nach Abs. 1 § 326 ZPO. auch auf den Nacherben einwirken können, sind natürlich durchweg Nachlaßansprüche, die vom Erblasser herrühren. Der Vorerbe kann keine Nachlaßschulden kontrahieren. Werden Ansprüche gegen den Vorerben geltend gemacht, die aus von ihm selbst kontrahierten Schulden herstammen, so werden sie doch nicht gegen ihn als Erben[3]) geltend gemacht und deshalb kann sich die Rechtskraft aus Urteilen über sie auch nicht auf den Nacherben erstrecken. Das schließt jedoch nicht aus, daß durch Verschulden des Vorerben — nicht durch Vertrag — sich die Nachlaßansprüche z. B. erweitern.

Urteile, die über die gegen den Vorerben als Erben gerichteten Ansprüche ergehen, sollen für den Nacherben wirken. Was will diese Bestimmung sagen? Soll das heißen, daß der Nacherbe sich stets auf ein solches Urteil berufen kann, der Kläger jedoch nie? Oder soll es darauf ankommen, ob das Urteil günstig oder ungünstig ausgefallen und sollen dann sowohl der Kläger als auch der Nacherbe sich auf das dem Nacherben im ganzen günstige Urteil berufen können. Wie oft kommt es vor, daß man nicht unterscheiden kann, ob ein Urteil günstig oder ungünstig ist. Von günstigen oder ungünstigen Urteilen steht eigentlich gar nichts im Gesetz, sondern es heißt nur, das Urteil solle für den Nacherben wirken. Am besten löst sich wohl diese schwierige Frage dadurch, daß man sagt, der Nacherbe könne sich immer auf das Urteil berufen.

---

[1]) Denkschrift S. 416.

[2]) Motive 5 S. 118, 62.

[3]) § 326 Abs. 1 ZPO.

Auf diese Weise kommt man um die schwierige Frage herum, was zu tun sei, wenn das Urteil zum Teil günstig, zum Teil aber ungünstig ist. Natürlich wird sich dann der Nacherbe nicht auf den ihm günstigen Teil des Urteils berufen dürfen, sondern nur auf das Urteil im ganzen. Theoretisch wäre es dann wohl auch möglich, daß der Nacherbe sich auf ein ihm ungünstiges Urteil beruft, aber in der Praxis dürfte das wohl nicht vorkommen.[1])

Soll das Urteil auf den Nacherben wirken, so muß es vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig geworden sein. Es ist dies auch in dieser Hinsicht eine Ausnahme von § 325 ZPO., der nur verlangt, daß derjenige, auf den die Rechtskraft sich erstrecken soll, nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit dem Vorgänger gefolgt ist.

Tritt die Nacherbfolge vor Rechtskraft des Urteils ein, dann erledigt sich damit der Prozeß in der Regel; denn mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, er kann also auch nicht weiter für die Nachlaßansprüche haften. Außerdem kann ein Urteil über Nachlaßansprüche niemals gegen den Nacherben wirksam sein. Infolgedessen hätte es gar keinen Zweck, den Prozeß weiter fortzusetzen. Unter Belastung des Klägers mit den Prozeßkosten wird der Prozeß daher für erledigt erklärt. Der Nacherbe kann nicht gezwungen werden, den von dem Vorerben begonnenen Prozeß zu übernehmen. Das folgt per arg. e. contr. aus § 242 ZPO. Ebensowenig hat er das Recht, ohne Zustimmung des Klägers den Prozeß an Stelle des Vorerben zu übernehmen, da wir eine dahingehende Bestimmung nirgends haben und es selbstverständlich ist, daß ich mir nicht den Eintritt irgend eines beliebigen Dritten in den Prozeß gefallen zu lassen brauche.[2]) Hellwig — § 32 Anm. 31 — sieht es als ein höchst unbefriedigendes Resultat an, wenn der Prozeß des Vorerben sich durch den Verlust seiner Aktivlegitimation erledigt und der Kläger so gezwungen wird, nochmals gegen den Nacherben vorzugehen. Ja, daß dieses Resultat ein höchst unbefriedigendes ist, darüber ist sich wohl alle Welt einig, aber deshalb ist doch

---

[1]) Ist der Vorerbe unterlegen, ist seine beschränkte Haftung aber festgestellt, so kann der Nacherbe nicht etwa das Urteil, soweit es die beschränkte Haftung des Vorerben bestimmt, zu seinen Gunsten heranziehen, da ja die beschränkte oder unbeschränkte Haftung vom Nacherben unabhängig von der Haftung des Vorerben eintritt. Gaupp-Stein Anm. 1 A zu § 326 ZPO.; Denkschr. S. 419.

[2]) Gaupp-Stein Anm. 3 zu § 426 ZPO.; a. M. Hellwig S. 235.

daran nichts zu ändern. Dasselbe ist doch stets bei Urteilen über Nachlaßansprüche der Fall. Das Urteil wirkt doch nie gegen den Nacherben, und auf diese Weise ist doch der Vorerbe stets gezwungen, noch einmal gegen den Nacherben nach Eintritt der Nacherbfolge zu klagen.

Es ist übrigens auch möglich, daß der Vorerbe auch nach Eintritt der Nacherbfolge noch weiter für Nachlaßansprüche haftet. Es ist z. B. möglich, daß Vermächtnisse dem Vorerben allein auferlegt sind oder der Nacherbe beschränkt haftet, während der Vorerbe das Recht auf beschränkte Haftung verloren hat.[1]) In allen diesen Fällen muß der Prozeß, soweit der Vorerbe noch weiter haftet, gegen ihn fortgesetzt werden. Hat sich in diesen Fällen die Vorerbschaft durch den Tod des Vorerben erledigt, so wird das Verfahren unterbrochen und seine Rechtsnachfolger haben den Prozeß aufzunehmen — § 239 ZPO. —.

Handelt es sich im Prozesse des Vorerben um ein Recht, das er gegen einen Dritten geltend macht, so ist zu unterscheiden, ob der Vorerbe über das Recht ohne Zustimmung des Nacherben verfügen konnte oder nicht. Konnte er ohne Zustimmung des Nacherben über das Recht verfügen, so wirkt das über dieses Recht ergehende Urteil auch gegen den Nacherben, andernfalls ist es ohne Wirkung auf den Nacherben.

Über „für und gegen jemanden wirken" ist hier wieder dasselbe wie oben zu sagen. In dem einen Falle kann sich nur der Nacherbe auf das Urteil berufen, in dem anderen auch der Dritte — Beklagte —.

In der Regel kann der Vorerbe nur über bewegliche Gegenstände entgeltlich verfügen, im übrigen aber ist er an die Zustimmung des Nacherben gebunden. Handelt es sich also im Prozesse des Vorerben um Herausgabe eines Grundstücks oder um Feststellung des Eigentums an einem Grundstücke, oder um ein Recht an einem Grundstücke, so wirkt in allen diesen Fällen das Urteil nicht gegen den Nacherben. Hypotheken darf der Vorerbe nach § 2114 BGB. ohne Zustimmung des Nacherben einziehen. Infolgedessen kann er auch gegen einen Dritten auf Zahlung der Hypothekensumme klagen. Unterliegt er aber, so wirkt das Urteil trotzdem nicht gegen den Nacherben, weil ohne dessen Zustimmung der Vorerbe über eine Hypothek, als über einen unbeweglichen Gegenstand, nicht verfügen darf.

Hat der Erblasser den Vorerben von den Verfügungsbeschränkungen

---

[1]) vgl. Denkschr. S. 419.

befreit, so kann er auch über unbewegliche Gegenstände verfügen, aber auch in diesem Falle nur entgeltlich. Dementsprechend würde sich dann die Prozeßführungsmacht des Vorerben erweitern.

Da aber der Vorerbe in keinem Falle etwas verschenken darf, so würde ein Urteil, das über ein Schenkungsversprechen ergeht, niemals gegen den Nacherben wirken. Wird der Vorerbe mit seiner Klage deshalb abgewiesen, weil er die eingeklagte Summe dem Beklagten schenkungsweise erlassen hat, so kann natürlich der Nacherbe nach Eintritt der Nacherbfolge trotzdem die Summe noch einmal einklagen. Bis zum Eintritte der Nacherbfolge ist das Urteil auch gegen den Nacherben wirksam, erst im Falle des Eintritts der Nacherbfolge wird die Schenkung unwirksam — § 2113 BGB. —. Ist aber einmal die Nacherbfolge eingetreten, dann wird die Schenkung nach rückwärts hin unwirksam.[1]) Das geht aus der von dem ersten Entwurf § 1828 abweichenden Formulierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor.

So kann z. B. nach Eintritt der Nacherbfolge der Nacherbe die Summe mit den Zinsen — nicht aber bloß seit Eintritt der Nacherbfolge — verlangen.

Hat der Nacherbe in einem einzelnen Falle dem Vorerben seine Zustimmung zu einer Verfügung über ein Recht gegeben, so wirkt ein Urteil über dieses Recht doch nicht gegen den Nacherben. § 326 ZPO. sagt ausdrücklich, nur wenn der Vorerbe ohne Zustimmung über einen Gegenstand verfügen kann, dann wirkt das Urteil gegen den Nacherben. Hellwig — S. 239 — meint allerdings, auch in diesen Fällen wirke das Urteil, weil der Nacherbe seine Zustimmung zu der Prozeßführung des Vorerben gegeben habe. Diese Ansicht ist jedoch schon wiederholt[2]) zurückgewiesen worden.

Auch für die Prozesse über dem Vorerben zustehende Rechte gilt das oben Gesagte, daß das Urteil vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig geworden sein muß. Ist der Nacherbe vor Eintritt der Rechtskraft eingetreten und handelt es sich um einen Gegenstand, über den der Vorerbe nicht ohne Zustimmung des Nacherben verfügen konnte, so wird der Vorerbe wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen und ihn treffen die Prozeßkosten.[3]) Erledigte sich die Vorerbschaft durch den Tod des Vor-

[1]) A. M. Hellwig § 33 Anm. 38.

[2]) s. oben §§ 8, 9.

[3]) Gaupp-Stein Anm. 3b zu § 242.

erben, dann tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein und von den den Rechtsstreit aufnehmenden Rechtsnachfolgern des Vorerben gilt dann das, was eben von ihm gesagt worden ist.

Trat dagegen die Nacherbfolge vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein und handelte es sich um einen Gegenstand, über den der Vorerbe ohne Zustimmung des Nacherben verfügen konnte, dann tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein und der Nacherbe hat den Prozeß aufzunehmen — §§ 242 und 239 ZPO. —. Auch hier gilt natürlich § 239 V ZPO. Solange also der Nacherbe noch das Recht hat, die Erbschaft auszuschlagen, braucht er auch nicht den Rechtsstreit aufzunehmen.

Ein Urteil, das nach der Unterbrechung des Verfahrens erginge, wäre unwirksam, auch wenn der Nacherbe die Erbschaft ausschlüge.[1])

Für Prozesse, die der Erblasser begonnen und der Vorerbe fortgesetzt hat, ist nichts Besonderes zu sagen. Es gilt alles das, was oben gesagt ist. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß das Resultat ein recht bedauerliches ist, da der Nacherbe unter Umständen nicht einmal die Prozeßführung des Erblassers anzuerkennen braucht. Doch an diesem Resultat läßt sich nichts ändern. Es geht doch nicht an, wie Hellwig[2]) es tut, hier das Gesetz willkürlich zu ändern.

Es ist oben schon erwähnt worden, daß § 326 ZPO. nur von Nachlaßansprüchen und von Nachlaßrechten spricht. Handelt es sich in einem Prozesse des Vorerben um andere Gegenstände, so kommt die Regel des § 324 ZPO. zur Anwendung. Hier zeigt sich dann die praktische Wirkung der Frage, ob der Nacherbe Rechtsnachfolger des Vorerben ist oder nicht. Urteile z. B., welche die Feststellung des Erbrechts des Vorerben zum Gegenstande haben, wirken niemals gegen den Nacherben, auch wenn die Gründe des Urteils ebenso die Verneinung des Erbrechts des Nacherben rechtfertigen würden.[3])

---

[1]) Gaupp-Stein Anm. 2 zu § 242 ZPO.; Hellwig § 32 Anm. 15.

[2]) Hellwig S. 233/34.

[3]) Mot. V S. 118.

§ 12.

3. Statusprozesse.

Die Rechtskraft in gewissen Statusprozessen ist m. E., wie schon oben dargelegt, der einzige Fall, wo eine Rechtskrafterstreckung unabhängig davon eintritt, daß irgend ein zivilistisches Verhältnis zugrunde liegt. Sie beruht einzig und allein auf prozeßpolitischen Erwägungen.

Die Rechtskrafterstreckung tritt ein bei Prozessen, in denen es sich um bestimmte Ehesachen und Eltern- und Kindesverhältnisse handelt.

Die betreffenden Eheprozesse, um die es sich hier handelt, sind diejenigen, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe, die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit der Ehe zum Gegenstande haben.

Die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist, abgesehen zunächst von der Rechtskrafterstreckung, eine ganz gewöhnliche Feststellungsklage, für die die Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegeben sein müssen. Der Kläger muß also das nötige Interesse an der Feststellung dartun.

Es werden solche Ehefeststellungsklagen weniger vorkommen, als andere Feststellungsklagen, da der Fall nicht allzu häufig eintreten dürfte, wo es streitig wird, ob eine Ehe besteht oder nicht besteht. Ist man doch in der Regel in der Lage, die Schließung und Auflösung der Ehe durch öffentliche Urkunden nachzuweisen, und in solchen Fällen würde daher das erforderliche Feststellungsinteresse fehlen. Eine Klage, die die Feststellung verlangt, daß eine Ehe durch Urteil aufgelöst ist, müßte daher abgewiesen werden.[1]) Als einziger Fall, wo mit Recht die Feststellung verlangt wird, daß eine Ehe aufgelöst ist, ist wohl der des § 1348 BGB. zu betrachten.

Behauptet jemand einen Anfechtungsgrund, so dürfte dies eine Klage auf positive Feststellung der Ehe gleichfalls nicht rechtfertigen. Solange die Ehe nicht angefochten ist, besteht sie eben, und ich müßte infolgedessen mit meiner Feststellungsklage durchdringen, ohne doch dadurch etwas erreicht zu haben, denn der Anfechtungsgrund besteht dessenungeachtet doch weiter. Der Beklagte könnte trotzdem jederzeit noch die Anfechtungsklage erheben.[2])

---

[1]) Gaupp-Stein Anm. 3, 4 vor § 606 ZPO. und Freudenthal Anm. 3 a zu § 606 ZPO. Richtig Hellwig § 9 Anm. 19.

[2]) Richtig Gaupp-Stein a. a. O.; a. M. Hellwig S. 67/68.

Ganz genau so aber liegt der Fall, wenn ein Nichtigkeitsgrund behauptet wird. Die Nichtigkeit einer Ehe wird nur durch Klage geltend gemacht. Bevor eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt ist, kann ich die Nichtigkeit nicht geltend machen, d. h. also, die Ehe besteht noch. In dieser Beziehung besteht zwischen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit gar kein Unterschied. Sagt doch Hellwig[1]) selbst, das nichtige Eheverhältnis sei, solange es noch nicht aufgelöst sei, ein bestehendes Rechtsverhältnis mit allen Wirkungen der Ehe. Aus diesem Grunde ist es deshalb auch richtig, wenn man jemandem bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nicht die Feststellungsklage gibt. Selbstverständlich dringe ich in diesem Falle mit der positiven Feststellungsklage durch, denn das Urteil kann ja ganz ruhig feststellen, daß die Ehe besteht, bevor sie für nichtig erklärt ist. Dadurch wird doch aber nicht der Beklagte gehindert, später die Nichtigkeitsklage zu erheben. Das im Ehefeststellungsprozeß ergehende Urteil stellt doch nicht fest, daß die Ehe keinen Mangel hat, sondern nur, daß sie besteht.[2]) Es liegt m. E. deshalb ein Widerspruch darin, wenn man sagt, daß bei der Behauptung eines Nichtigkeitsgrundes der andere Teil die Feststellungsklage habe, anderseits aber lehrt, daß bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes die negative Feststellungsklage nicht zuzulassen ist, weil eben die Ehe vor der Nichtigkeitserklärung noch bestehe. Richtig ist es vielmehr, ebenso wie bei der Behauptung eines Anfechtungsgrundes die Feststellungsklage nicht zu geben. Liegt mir durchaus daran, die Behauptung des Nichtigkeitsgrundes zu widerlegen, so erreiche ich es dadurch, daß ich selbst die Nichtigkeitsklage erhebe. Werde ich mit dieser Klage dann abgewiesen, so steht eben fest, daß die Ehe aus diesem Grunde nicht für nichtig erklärt werden kann.

Auch ein anderer Weg steht mir noch zur Erreichung dieses Zweckes offen. Ich kann eine gewöhnliche Feststellungsklage gegen den anderen erheben mit dem Antrage, anzuerkennen, daß ein bestimmter Nichtigkeitsgrund nicht vorhanden ist oder daß die Ehe gültig ist. Eine solche Klage wäre wohl zulässig, doch ist es selbstverständlich, daß sie an den Ausnahmen der §§ 606 ff. ZPO. keinen Anteil hat und demgemäß der Regel des § 325 ZPO. gemäß nur inter partes wirkt.

Im übrigen wirken die Urteile, die in Ehefeststellungssachen ergehen, für und gegen alle. Es hat also nicht nur jeder anzuerkennen, daß die

---

[1]) Hellwig a. a. O.

[2]) Nicht richtig Gaupp-Stein a. a. O.

betreffende Ehe im Verhältnis von A zu B — Parteien — besteht oder nicht besteht, sondern die Feststellung, daß eine Ehe besteht oder nicht besteht, übt auf die Verhältnisse irgend eines Dritten eben dieselbe Wirkung aus wie auf die Parteien selbst.

Die Nichtigkeitsklage hat den Zweck, eine formell gültige Ehe, die jedoch mit Mängeln behaftet ist, auch formell zu vernichten. Die Nichtigkeitsklage steht außer den beiden Parteien auch dem Staatsanwalt und jedem interessierten Dritten zu. Wird durch ein Urteil eine Ehe für nichtig erklärt, so wird dadurch erstens festgestellt, daß ein bestimmter Nichtigkeitsgrund — § 1325 BGB. — vorhanden ist, und zweitens wird aus diesem Grunde die Ehe selbst vernichtet. Daß ein Urteil, welches eine Ehe für nichtig erklärt, für und gegen alle wirkt, ist ja selbstverständlich; denn es ist ein konstitutives Urteil, und konstitutive Urteile wirken stets für und gegen alle.[1]) Ist die Ehe durch das Urteil vernichtet worden, dann muß sie notwendigerweise für jeden aufgehört haben, zu existieren, sie kann dann nicht für den einen vorhanden und für den andern nicht vorhanden sein.[2]) Daß aber ein der Nichtigkeitsklage stattgebendes Urteil ein konstitutives ist, daß ein solches Urteil also wirklich die Ehe vernichtet und nicht bloß feststellt, daß die Ehe nicht mehr existiert, darüber sollte doch eigentlich kein Zweifel mehr bestehen. Vor Erlaß des Urteils besteht die Ehe noch; denn ich kann ihre Ungültigkeit nicht geltend machen. Nach Erlaß des Urteils dagegen kann jeder das Nichtbestehen der Ehe geltend machen. Etwas aber, was vorher bestanden hat und jetzt nicht mehr besteht, muß doch notwendig vernichtet worden sein. Würde aber die Ehenichtigkeitsklage eine negative Feststellungsklage sein, so würde ja nur festgestellt werden, daß die Ehe niemals bestanden hat, also auch nicht vor dem Urteil und ohne das Urteil. Dann müßte aber auch jeder die Nichtexistenz der Ehe vor dem Urteil geltend machen können. Abgesehen davon aber steht im § 633 ZPO. die Nichtigkeitsklage gerade im Gegensatze zu der Feststellungsklage.

---

[1]) Nicht richtig Simeon II S. 486, der hier die Rechtskrafterstreckung aus der öffentlichrechtlichen Tragweite herleitet.

[2]) Ebenso ist natürlich zu sagen, daß auch das eine Ehe scheidende Urteil für und gegen alle wirkt, obwohl dies nicht besonders im § 629 ZPO. gesagt ist, denn auch das Scheidungsurteil ist ein konstitutives Urteil. Dagegen wirkt natürlich nicht das eine Scheidungsklage abweisende Urteil für und gegen alle, da eine diesbezügliche Ausnahmevorschrift fehlt. A. M. Hellwig S. 64/65.

Die Besonderheit der Nichtigkeitsklage hinsichtlich der Rechtskrafterstreckung besteht darin, daß auch die Klage, die abgewiesen wird, für und gegen alle wirkt. Das diese Klage abweisende Urteil ist kein konstitutives, sondern ein reines Feststellungsurteil. Es wird festgestellt, daß ein bestimmter Nichtigkeitsgrund, der in lite war, nicht vorhanden ist. Diese Feststellung hat jeder anzuerkennen. Der eine Nichtigkeitsgrund ist also ein für allemal ausgeschlossen. Natürlich wird dadurch niemand gehindert, sich bei einer späteren Nichtigkeitsklage auf einen anderen Nichtigkeitsgrund zu stützen, sollte dieser auch zur Zeit der Erhebung der ersten Klage schon vorhanden gewesen sein. — Abweichend von § 616 ZPO. — Hinsichtlich des Umfanges der Rechtskraft bei auf Nichtigkeitsklagen ergehenden Urteilen gilt dasselbe, was oben schon gesagt ist. Wird z. B. eine Ehe für nichtig erklärt, weil ein Ehegatte schon in einer gültigen Ehe lebt, so ist damit noch nicht rechtskräftig festgestellt, daß die frühere Ehe gültig ist.

Ebenso wie bei einem der Nichtigkeitsklage stattgebenden Urteile ist es auch bei einem der Anfechtungsklage stattgebenden Urteile selbstverständlich, daß es für und gegen jedermann wirkt. Denn ebenso wie das Nichtigkeitsurteil ist auch das Anfechtungsurteil ein konstitutives. In dieser Hinsicht unterscheiden sich ja Nichtigkeits- und Anfechtungsklage nur dadurch, daß die erstere von jedermann unter Umständen geltend gemacht werden kann, die letztere aber nur von einem der Ehegatten.

Das Besondere ist auch hier, daß das eine Anfechtungsklage abweisende Urteil für und gegen jedermann wirkt. Für die Anfechtungsklage statuiert in dieser Hinsicht § 616 ZPO. aber noch eine zweite Besonderheit. Bei Abweisung der Anfechtungsklage ist nicht nur rechtskräftig festgestellt, daß der betreffende Anfechtungsgrund, der in lite war, nicht vorhanden war, sondern es ist damit auch zugleich festgestellt, daß zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung die Ehe überhaupt nicht anfechtbar war. Durch Zurückweisung eines Anfechtungsgrundes werden zugleich die anderen, damals vorhanden gewesenen Anfechtungsgründe präkludiert.

Dasselbe, was hier von der Präklusion der Anfechtungsgründe gesagt ist, gilt auch von der Präklusion der Scheidungsgründe bei der Abweisung einer Scheidungsklage.

Von den die Eltern- und Kindesverhältnisse feststellenden Urteilen werden einer Rechtskrafterstreckung unterworfen die Urteile, welche „das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder das Bestehen oder Nichtbestehen der elterlichen Gewalt

der einen Partei über die anderen feststellen", ebenso die Urteile in Prozessen, die die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit zum Gegenstande haben. Auch alle diese Urteile wirken für und gegen jedermann.

Im übrigen sind sie den Klagen in Ehesachen nachgebildet.

Voraussetzung für die Rechtskrafterstreckung der Urteile in sämtlichen Statussachen ist, daß sie zu Lebzeiten der Parteien rechtskräftig geworden sind — ZPO. §§ 629, 643 —.

Der Prozeß muß außerdem zwischen den zur Sache eigentlich Legitimierten geführt worden sein. Aus den Worten „zwischen den Parteien" und „der einen Partei über die andere" in den §§ 638, 640 ZPO. geht hervor, daß notwendig der Prozeß von den Ehegatten resp. von Eltern und Kindern geführt werden muß. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß bei vorhandenem Feststellungsinteresse nicht auch zwischen dritten Personen eine Feststellung der Ehe usw. möglich wäre. Für diese Feststellungsklage gelten dann aber nicht die Ausnahmebestimmungen der §§ 606 ff. ZPO., sondern das wäre eine gewöhnliche Feststellungsklage, deren Urteil nur inter partes wirken könnte.[1])

Die Ausnahme, daß die Urteile in Ehe- und Kindessachen für und gegen alle wirken, ist nicht wieder ohne Ausnahme. Ist eine auf Grund von § 1326 BGB. erhobene Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe abgewiesen worden, weil die mit einem anderen geschlossene Ehe des einen Ehegatten ungültig ist oder gar nicht besteht, so wirkt dieses Urteil nicht gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war; es sei denn, daß er an dem Rechtsstreite teilgenommen hätte. Er kann also trotzdem noch die Klage auf Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe nach § 632 ZPO. erheben.

Ebenso wirkt das Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder die elterliche Gewalt feststellt, nicht gegen denjenigen, der selbst das Eltern- oder Gewaltverhältnis für sich in Anspruch nimmt, wenn er nicht am Rechtsstreit teilgenommen hat.

Nicht für und gegen alle, sondern der Regel gemäß inter partes wirken die Urteile, welche das Bestehen oder Nichtbestehen der unehelichen Vaterschaft feststellen.[2])

---

[1]) Ebenso Hellwig § 9 Anm. 27.

[2]) Gegen ein Kind, das selbst das Kindesverhältnis für sich in Anspruch nimmt, wirkt natürlich das Urteil deshalb nicht, weil in dem früheren Prozeß

Wohl aber wirkt das Urteil, das die uneheliche Mutterschaft feststellt, für und gegen alle.

Nach der Begründung hielt man die Folgen der unehelichen Vaterschaft nicht für wichtig genug, um auch für diese Urteile die Rechtskrafterstreckung eintreten zu lassen.

Ein innerer Grund besteht sowohl für die Rechtskrafterstreckung der einen familienrechtlichen Urteile, als auch für die Nichtausdehnung der Rechtskraft bei den anderen familienrechtlichen Urteilen nicht.

Man konnte die Rechtskrafterstreckung, die durch das öffentliche Interesse dringend gefordert wurde, ruhig auf alle eintreten lassen, weil das besondere Verfahren in diesen Sachen, besonders die Mitwirkung des Staatsanwalts, eine richtige Entscheidung garantiert. Und wenn oben gesagt ist, daß eine Rechtskrafterstreckung auf einen Dritten immer nur dann eintritt, wenn der Dritte Gelegenheit hatte, seine Rechte wahrzunehmen, so trifft dies auch hier mutatis mutandis zu: Der Staatsanwalt nimmt die Rechte der Öffentlichkeit, des Publikums wahr.

§ 13.

4. Mehrheit von Pfändungspfandgläubigern.

Um den Unzuträglichkeiten zu steuern, die bei einer Mehrheit von Pfändungspfandrechten an ein und derselben Forderung sich ergeben können, hat die Zivilprozeßordnung für diesen Fall besondere Bestimmungen erlassen. Durch § 804 Abs. 3 ZPO. wird die Rangordnung der mehreren Pfändungspfandrechte geregelt. Danach geht das früher begründete dem später entstandenen vor. Um nun dem Drittschuldner die Prüfung zu ersparen, wer von den Pfändungspfandgläubigern der am besten Berechtigte und somit zur Einziehung der gepfändeten Forderungen legitimiert sei, gibt ihm § 853 ZPO. das Recht, den geschuldeten Geld-

das Verhältnis zweier ganz anderer Parteien festgestellt ist und es der Rechtskraft des früheren Urteils durchaus nicht widerspricht, wenn das richtige Kind jetzt für sich die Kindesstellung beansprucht. In dem früheren Prozeß wurde ja nur das Verhältnis der Eltern zu dem angeblich falschen Kinde festgestellt, was doch nicht hindert, daß das richtige Kind in demselben Verhältnis steht. Gaupp-Stein Anm. zu § 643 ZPO. Zu eben demselben Resultat in einer ähnlichen Frage ist Hellwig — DJZ. 1906 S. 68 — jetzt unter Mißbilligung seiner früheren Ansicht gekommen.

betrag zu hinterlegen oder die geschuldete bewegliche oder unbewegliche Sache dem Gerichtsvollzieher bezw. dem vom zuständigen Amtsgericht bestellten Sequester herauszugeben. Diese Hinterlegung wirkt wie eine Zahlung: Der Drittschuldner wird dadurch befreit. Selbstverständlich kann der Drittschuldner auch bei einer Mehrheit von Pfändungspfandgläubigern an den Ersten mit befreiender Wirkung zahlen, aber auch nur an den Ersten; denn nur dieser ist zur Einziehung berechtigt. Doch kann der Drittschuldner auch an den Best- und Einziehungsberechtigten nur so lange zahlen, als von einem der mehreren Pfändungspfandgläubiger nicht das Verlangen an ihn gestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

Dieser Anspruch auf Hinterlegung ist nicht zu verwechseln mit dem Anspruch auf Zahlung. Den Anspruch auf Zahlung kann, wie gesagt, nur der erste Pfändungspfandgläubiger geltend machen, dagegen kann Hinterlegung jeder Pfändungspfandgläubiger verlangen. Es kommt hierbei durchaus nicht darauf an, ob der vom Drittschuldner dem Schuldner geschuldete Betrag ausreichen würde, um auch den an dritter oder vierter Stelle stehenden Gläubiger zu befriedigen, der gerade die Hinterlegung beansprucht. Nicht verlangen kann ein bloßer Arrestpfandgläubiger die Hinterlegung, wohl aber kann er sich der von einem Pfändungspfandgläubiger, dem die Forderung überwiesen ist, erhobenen Klage als Streitgenosse anschließen.

Die Entscheidung über die Pflicht des Drittschuldners zur Hinterlegung ist eine einheitliche sämtlichen Pfändungspfandgläubigern gegenüber, sowohl denjenigen, welchen der Anspruch überwiesen ist, als auch den bloßen Arrestpfandgläubigern gegenüber. Damit die Einheitlichkeit gewahrt werde, ist der Drittschuldner verpflichtet, sämtliche Gläubiger zum Termine zu laden, wenn einer von ihnen Klage auf Hinterlegung erhebt. Wenn auch die Entscheidung über die Verpflichtung des Drittschuldners auf Hinterlegung überhaupt allen Gläubigern gegenüber gleichmäßig erfolgen muß und erfolgt, so kann doch die Entscheidung über den dem einzelnen Gläubiger zustehenden Anspruch verschieden ausfallen, je nach den Einreden, die den Ansprüchen der einzelnen Gläubiger entgegenstehen. Sagt die Entscheidung, daß der Drittschuldner verpflichtet ist, den von ihm dem Schuldner geschuldeten Betrag zu hinterlegen, so ist damit für alle Gläubiger festgestellt, daß eine Schuld des Drittschuldners besteht. Nur so weit reicht die Einheitlichkeit der Entscheidung.[1])

---

[1]) Weigelin S. 86.

Verschieden dagegen kann die Entscheidung in dem Punkte ausfallen, zu wessen Gunsten die Hinterlegung erfolgen soll. Diese Entscheidung hängt nicht von dem Bestand oder Nichtbestand der Forderung des Schuldners, sondern von dem Rechte des einzelnen Gläubigers ab.

Keinem Gläubiger kann der Drittschuldner den Einwand entgegensetzen, seine Forderung gegen den Schuldner bestehe nicht. Das ergibt sich aus dem Wesen der Rechtskraft, wie es oben auch bereits näher ausgeführt wurde. Besagt das zwischen Gläubiger und Schuldner ergangene Urteil, daß der erstere gegen den letzteren eine Forderung hat, so hat das jedermann anzuerkennen. Erkennt der Drittschuldner aber diese Forderung an, dann kann er eben nicht den Einwand erheben, sie existiere nicht.[1]) Eine Rechtskrafterstreckung auf den Drittschuldner liegt hier durchaus nicht vor.

Jedem einzelnen Gläubiger kann der Drittschuldner dagegen die Einrede mangelnder Prozeßfähigkeit oder mangelnder Aktivlegitimation entgegensetzen. Der Gläubiger, dem gegenüber der Drittschuldner mit einer solchen Einrede durchdringt, unterliegt in diesem Prozesse, während die anderen trotzdem siegen können.[2])

Klagt nun ein einziger von den mehreren Pfändungspfandgläubigern und wird dieser eine Gläubiger wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen, so schadet ein solches Urteil den anderen Gläubigern nicht.[3]) Voraussetzung für die Rechtskrafterstreckung ist natürlich immer, daß der klagende Gläubiger überhaupt legitimiert zur Klage war.

Wurde er also abgewiesen, weil der Überweisungsbeschluß unwirksam war, so kann sich der Drittschuldner den anderen Gläubigern gegenüber nicht auf diese Entscheidung berufen.

Was nun die materiellen Einreden des Drittschuldners anbetrifft, so ist natürlich auch bei diesen möglich, daß er dem einen Gläubiger gegenüber damit durchdringt, dem andern gegenüber nicht.

Hat z. B. der Drittschuldner nach der Aufforderung seitens des zweiten Gläubigers zur Hinterlegung an den ersten Gläubiger gezahlt, so dringt der zweite Gläubiger mit seiner Klage durch, während der erste infolge der Einrede der Zahlung mit seiner Klage abgewiesen wird.[4])

---

[1]) RG. 7, 190.

[2]) Weigelin a. a. O.

[3]) Gaupp-Stein Anm. 4 zu § 856 ZPO.

[4]) So auch Weigelin S. 87; a. M. Hellwig § 11 Anm. 4.

Festgestellt wird allerdings auch gegenüber dem ersten Gläubiger, daß die Schuld des Schuldners gegen den Drittschuldner besteht (§ 856 Abs. 4 ZPO.). Die Entscheidung über die Pflicht zur Hinterlegung, also über das Bestehen der Schuld des Drittschuldners wirkt für und gegen alle Gläubiger.

Voraussetzung dieser Rechtskrafterstreckung ist allerdings, daß die Gläubiger sich an dem Rechtsstreite beteiligt haben, oder, falls dies nicht der Fall war, vom Drittschuldner wenigstens zum ersten Termine geladen waren. Hat der Drittschuldner nicht geladen, obwohl er dazu verpflichtet war, so wirkt die für ihn günstige Entscheidung nicht gegen den betreffenden Gläubiger. Ist also der Kläger mit seiner Klage auf Hinterlegung abgewiesen worden,[1] so kann trotzdem der nicht geladene Gläubiger noch einmal auf Hinterlegung klagen.

Dagegen wirkt jedes für den Drittschuldner ungünstige Urteil für den Gläubiger, auch wenn er nicht geladen war. Ist also der Drittschuldner zur Hinterlegung verpflichtet, so wird damit allen Gläubigern gegenüber festgestellt, daß die Schuld des Drittschuldners besteht. Hier wird also ebenso wie bei der Rechtskrafterstreckung gegen den Nacherben aus Prozessen des Vorerben[2] der Unterschied der Wirkung für und gegen den Dritten gemacht.

Die Rechtskrafterstreckung[3] gegenüber allen Gläubigern[4] ist zwar eine singuläre Bestimmung, aber sie entspringt doch einem dringenden Bedürfnis. Das Urteil soll feststellen, ob der Drittschuldner zur Hinterlegung verpflichtet ist, d. h. ob er dem Schuldner etwas schuldet, woran sich die Gläubiger halten können.

---

[1] Weil eine Schuld des Drittschuldners nicht besteht.

[2] vgl. oben § 11.

[3] Aus der Rechtskrafterstreckung folgt keineswegs Vollstreckbarkeit. Der Gläubiger also, der sich nicht am Rechtsstreite beteiligt hat, muß durch einen besonderen Prozeß die Vollstreckungsklausel zu erlangen suchen, wobei ihm allerdings die frühere Entscheidung zu statten kommt. So auch Hellwig § 11 Anm. 19; a. M. Gaupp-Stein Anm. IV zu § 856 ZPO., der meint, daß der nicht beteiligt gewesene Gläubiger nach §§ 727, 730 ZPO. die Vollstreckungsklausel erlangen kann. Das ist unrichtig, da der Gläubiger niemandes Rechtsnachfolger ist.

[4] Gegenüber dem Schuldner findet eine Rechtskrafterstreckung nicht statt. Dazu fehlt es an einer besonderen Bestimmung. So Weigelin S. 87/88; Freudenthal Anm. 9 zu § 856 ZPO.

Diese Frage aber kann nur und muß in einem Prozesse[1]) entschieden werden. Wohin sollte es führen, wenn dem einen Gläubiger gegenüber entschieden würde, daß der Drittschuldner verpflichtet sei, zu hinterlegen, weil der Schuldner gegen ihn eine Forderung habe, einem zweiten Gläubiger gegenüber aber festgestellt würde, daß der Drittschuldner nicht verpflichtet sei, zu hinterlegen, weil er dem Schuldner nichts schulde. Bei solchen widersprechenden Entscheidungen kann ein Urteil an Ansehen nichts gewinnen.

Der Grund der Rechtskrafterstreckung aber ist auch hier wie in den anderen Fällen, in denen die Rechtskraft auf bestimmte Dritte erstreckt wird, das zugrunde liegende zivilistische Verhältnis. Dieses Verhältnis ist hier das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner, über das hier entschieden wird, und über das nur einmal entschieden werden darf. Gerechtfertigt aber wird auch hier die Ausnahmebestimmung des § 856 Abs. 4 ZPO. dadurch, daß die Gläubiger sämtlich Gelegenheit hatten, ihre Rechte wahrzunehmen.

---

[1]) Klagt ein zweiter Gläubiger in einem besonderen Prozesse neben dem ersten, so hat der Drittschuldner ihm gegenüber die Einrede der Rechtshängigkeit. So auch Weigelin S. 86; a. M. Hellwig S. 84 oben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Salo Marcus, Sohn des Kaufmanns Marcus und seiner Ehefrau Henriette geb. Rynarzewski in Schubin, Preuße, wurde am 7. April 1883 zu Schubin (Prov. Posen) geboren. Von Ostern 1896 ab besuchte er das Königstädtische Gymnasium in Berlin und das Königl. Gymnasium in Bromberg, welch letzteres er Ostern 1902 mit dem Reifezeugnis verließ. Danach studierte er die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin, München und Breslau, und zwar drei Semester in Berlin, ein Semester in München und zwei Semester in Breslau.

Seine Lehrer waren hier: Beyerle, Brie, Brunner, Dahn, Dernburg, O. Fischer, Gierke, Gretener, Heilborn, Hellwig, Hübler, Jastrow, Jörs, Kahl, Kipp, Lasson, Leonhard, Lesser, v. Liszt, Lotz, Mendel, R. M. Meyer, Schollmeyer, Seckel, Sombart, Stengel, Vierhaus, v. Wenckstern, v. Wilamowitz-Möllendorf, J. Wolf, M. Wolff.

Am 31. Mai 1905 bestand er die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission des Königl. Oberlandesgerichts Breslau.

Am 3. Juli 1905 wurde er als Referendar bei dem Königl. Amtsgericht in Jastrow vereidigt.

Am 25. Juli 1905 bestand er vor der juristischen Fakultät der Universität in Breslau das mündliche Doktorexamen.

Gegenwärtig ist er bei dem Königl. Landgericht in Posen beschäftigt.